

Bereich: Allgemeine Diskussion

Hier ist Raum für allgemeine Diskussionen

Thema: Nachfrage Einführungsfälle

erstellt von Magnus Wetzel am Montag 31. Oktober 2022, 13:56

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Nachbereitung Ihrer Vorlesung am Mittwoch sind mir bei der Bearbeitung der von Ihnen empfohlenen Einführungsfälle (spez. Fall 2) ein paar Fragen aufgekommen, die ich im Folgenden präzise zu erläutern versuche:

Nach § 437 BGB sind ja drei Möglichkeiten geregelt, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Sind diese alternierend oder kumulativ zu verstehen? Deutlich für kumulativ spricht aus meiner Sicht, dass am Ende von Option 2 ein "und" steht, was nach der deutschen Grammatik die Geltendmachung aller drei Möglichkeiten bedeutet. Dies ergibt aber nicht in jedem Sachverhalt einen Sinn.

Weiter: Würde hier die Nacherfüllung nach § 439 I BGB nur bedeuten, dass der Defekt an der Bremse behoben werden soll? Der durch den Aufprall am Auto entstandener Schaden hat ja vorerst nichts mit dem Vertrag zu tun, sodass dies aus meiner Sicht unter § 437 Alt. 3 fällt.

Nun, unabhängig von der Natur der Möglichkeiten in § 437 BGB, käme ich durch Gerechtigkeitsgefühl auf folgendes Ergebnis:

Wenn K es nicht für nötig hält, vom Vertrag zurückzutreten, müsste entweder der Kaufpreis gemindert oder Nacherfüllung (Reparatur der Bremsen) geltend gemacht werden, allenfalls jedoch der entstandene Schaden an der Garage UND am Auto von V erstattet werden.

Falls K doch zurücktritt, müsste ihm der ursprünglich bezahlte Betrag (5000€) erstattet werden und V müsste außerdem für den Garagenschaden aufkommen.

Können Sie mir dies aber auch rechtlich-systematisch begründen bzw. meine Ansichten gerne auch verbessern und mir die Systematik des § 437 BGB erklären? Im Internet bin ich leider auf keine passende Erklärung gestoßen.

Falls Sie die Zeit finden, würde ich mich sehr über die Beantwortung dieser Fragen freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Magnus Wetzel

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 31. Oktober 2022, 13:58

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage! Die Gesetzgebungstechnik des § 437 BGB haben Sie richtig erkannt: Eigentlich müssten die Rechte aus den drei Nummern parallel zur Wahl des Käufers stehen. Eine Einschränkung dieser freien Wahl ergibt sich erst, wenn man die Normen, auf die verwiesen wird, näher ansieht

Nr. 1: Die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung gem. § 439 BGB) gibt es "einfach so", bei jedem Mangel, außer sie ist unmöglich, weil der Mangel weder auf die eine noch auf die andere Art beseitigt werden kann (Beispiel: Das als Original-Picasso verkaufte Bild ist in Wahrheit kein Picasso) - dann schließt § 275 I BGB die Nacherfüllung aus.

Nr. 2: Der Rücktritt richtet sich nach § 323 BGB, und diese Vorschrift verlangt grundsätzlich (!) nach § 323 I BGB, dass der Käufer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Daraus folgt im Ergebnis dann doch ein Vorrang der Nacherfüllung vor dem Rücktritt, weil der Käufer dem Verkäufer über die Fristsetzung zuerst eine Chance zur Nacherfüllung geben muss. Nur, wenn der Verkäufer diese Chance nicht nutzt, kann der Käufer zurücktreten. Nachdem § 441 I BGB für die Voraussetzungen der Minderung auf den Rücktritt verweist ("statt zurückzutreten..."), gilt dasselbe auch für die Minderung.

Dieses Fristsetzungserfordernis entfällt allerdings u.a. dann, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist (§ 326 V 2 BGB), ferner in den Fällen des § 323 II BGB und des § 440 BGB sowie, wenn ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, nach § 475d BGB. Es gibt also zahlreiche Ausnahmen, in denen der Käufer dann doch unmittelbar zurücktreten oder mindern darf; ihnen ist gemeinsam, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen den Verkäufer nicht für schutzwürdig hielt, sodass man ihm das "Recht zur zweiten Andienung" (also die Chance zur Mängelbeseitigung) nicht einräumen wollte.

Nr. 3: Für den Schadensersatz ist es noch ein bisschen komplizierter, weil man dort zwischen verschiedenen möglichen Schäden unterscheiden muss: Nach §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I BGB gibt es Schadensersatz "statt der Leistung" auch nur unter dem Vorbehalt einer erfolglosen Fristsetzung; insofern gilt dann das gleiche wie bei Rücktritt und Minderung (einschließlich der Ausnahmen). Unter diesen Schadensersatz "statt der Leistung" fällt v.a. der Ersatz für die Kosten einer Reparatur durch Dritte oder für die Ersatzbeschaffung bei Dritten, oder für den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts der Kaufsache.

Andere Schäden - insbesondere sog. Mangelfolgeschäden, also Schäden, die an anderen

Rechtsgütern wegen des Mangels eintreten (Schaden an der Garagenwand) - sind ohne Fristsetzung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB ersatzfähig. Hier gibt es also (logischerweise) keinen Vorrang der Nacherfüllung, der würde bei Mangelfolgeschäden keinen Sinn ergeben.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Übrigens gibt es für derartige Fragen speziell das Stud.IP-Forum zum Grundkurs Privatrecht, wo Sie die Fragen - wenn gewünscht auch anonym - posten können, sodass von Frage und Antwort alle Kommiliton:innen profitieren können. Sie sind sicher nicht der einzige mit dieser Frage. Wenn Sie möchten, können Sie exakt diese Frage dort noch einmal stellen, und ich kopiere die Antwort rein, dann haben alle etwas davon.

Herzliche Grüße
Ihr
Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 02. November 2022, 08:08

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Prüfung von Anspruchsgrundlagen in Bezug auf die Einführungsfälle, ist bei mir eine Frage aufgetreten.

Die Prüfung einer Anspruchsgrundlage erfolgt doch immer in vier Schritten (Anspruch entstanden; Fehlen rechtshindernder Tatsachen; Anspruch erloschen; keine Einrede). Diese Schritte kann ich im ersten Einführungsfall nachvollziehen, allerdings verstehe ich nicht, wieso ich diese Schritte dann ab dem zweiten Fall nicht mehr brauche. Muss ich also Anspruchsgrundlagen immer nach diesen vier Schritten lösen oder nicht zwingend? Woher weiß ich dann, wann ich die vier Schritte der Anspruchsprüfung anwenden muss?

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 02. November 2022, 08:49

Guten Morgen,

vielen Dank für Ihre Frage! Ich hatte versucht, schon in der Vorlesung deutlich zu machen, dass das Schema "Anspruch entstanden - keine rechtshindernden Einwendungen - Anspruch erloschen - keine Einreden" zwar an sich universell ist, wenn ein Anspruch zu prüfen ist, aber nicht immer zwingend explizit in den Überschriften auftaucht. Manchmal findet es sich auch nur "im Hintergrund" einer Anspruchsprüfung.

Genau dieser Fall liegt bei der Lösung zu Fall 2 vor: Dort werden bei der Antwort auf die erste Frage zunächst Kaufvertrag und Sachmangel geprüft, das sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale (=Anspruch entstanden), sodann das Fehlen eines Gewährleistungsausschlusses (=keine rechtshindernde Einwendung). Für das Erlöschen des Anspruchs oder Einreden bestand hier kein Anhaltspunkt, sodass diese Punkte nicht angesprochen wurden. Das logische Schema ist also gleich geblieben, es ist nur nicht durch Überschriften explizit gemacht worden. Genauso können Sie es in der Fallbearbeitung auch machen. Letztlich ist die vierschrittige Prüfung nur eine Checkliste, die im Kopf in dieser Reihenfolge abgearbeitet wird, die sich aber nicht zwingend auf Papier findet. Nur bei den vertraglichen Primärleistungsansprüchen (=Beispielsfall 1) ist es auch üblich, das explizit zu machen; notwendig ist es auch dort nicht. Nichts spricht dagegen, wenn Sie dort prüfen "I. Vertragsschluss; II. Keine Geschäftsunfähigkeit [wenn zB für deren Diskussion Anhaltspunkte im Sachverhalt stehen], III. Erlöschen durch Anfechtung [wiederum nur bei entsprechenden Anhaltspunkten], IV. Verjährung [bei Anhaltspunkten]". Auch dann hätten Sie im Kopf die logische Checkliste abgearbeitet, ohne dass diese aber in Überschriften explizit gemacht wurde. Sie werden dazu sicher auch in den Übungen noch vieles machen - probieren Sie sich dort einfach aus!

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Nutzung des BGB und Gesetze zur Verwendung in der Klausur

erstellt von anonym am Dienstag 01. November 2022, 17:55

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in Ihrer ersten Vorlesungswoche hatten Sie in einer der Vorlesungen den Aufbau des BGBs erläutert. Den logischen Aufbau konnte ich soweit auch nachvollziehen. Allerdings nicht, inwieweit mir dies in der praktischen Anwendung einen Nutzen verspricht - sofern dies der

Gedanke war, weshalb Sie diesen Punkt in Ihrer VL erwähnten. Mir erscheint es zumindest derzeit so, dass wir in den Übungen als auch in der Vorlesung quer durch das BGB springen. Vielleicht mag sich meine Frage mit dem Fortgang der Veranstaltung erübrigen; ansonsten würde mich interessieren, ob ich in der Klausur einen Nutzen aus dem systematischen Aufbau des BGBs ziehen kann, wenn ich einen konkreten SV untersuche, gerade wenn sich dieser mir vielleicht nicht direkt erschließt. Wenn Sie hierzu eine kurze Erläuterung geben könnten, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die in der Vorlesung erwähnten Gesetze. Sollten wir uns diese alle nach und nach aneignen und auswendig können (Sie nennen ja der Übersicht halber gerade viele Gesetze zu unterschiedlichsten Gesichtspunkten von Anspruchsgrundlagen, was damit in Verbindung steht, verschiedenste Gesetze, die auf die ein oder andere Weise mit Vertragswesen allgemein in Verbindung stehen und so weiter, um nur einige Beispiele zu nennen) und verweisen auch stets in Ihren Folien darauf, dass diese Aufzählung meist nicht vollständig ist), oder genügt es für den Anfang und für die erste Klausur noch, sich zunächst einmal jene besonders zu merken, die auch in den gestellten Übungen thematisiert werden. Auch oder gerade um Gesetzesformen nicht falsch anzuwenden, oder durcheinander zu bringen. Ich möchte nicht zu wenig lernen, aber auch im Übereifer nicht alles durcheinander werfen.

Schon jetzt recht herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 02. November 2022, 08:37

Guten Morgen,
und vielen Dank für Ihre Fragen!

Zur ersten Frage: Den Aufbau des BGB verinnerlicht zu haben ist ein Baustein dazu, eines Tages zu wissen, wo man suchen muss, wenn man für eine bestimmte Rechtsfrage eine einschlägige Norm benötigt. Die Einteilung in Bücher, Abschnitte etc. hilft Ihnen letztlich wie das Inhaltsverzeichnis eines Buches (nichts anderes ist das ja) dabei, das richtige Kapitel für Ihre Frage zu finden.

Dass wir in den ersten Wochen (scheinbar) erratisch durch das BGB gesprungen sind, diente nur der ersten Orientierung, damit Sie einmal sehen, was so alles drin steckt, und wo Sie wonach suchen können. Seien Sie unbesorgt, ab heute geht es wesentlich weniger sprunghaft zu, ab jetzt arbeiten wir uns recht systematisch vorwärts.

Ein gewisses Springen ist aber durch den Aufbau des BGB bedingt und daher unvermeidlich: Da, wie ich eingangs geschildert habe, für die Lösung eines Falles in der Regel Normen aus verschiedenen Bereichen zusammen wirken (Kaufrecht, allgemeines Schuldrecht, allgemeiner Teil), wird man zwischen diesen auch springen müssen. Sie werden aber mit zunehmender

Orientierung im BGB sehen, dass das kein erratisches Springen ist, sondern eines, das durch die Systematik des BGB vorgegeben ist.

Das führt auch zur Antwort auf die zweite Frage: Hier ist mir nicht ganz klar, was Sie mit "Gesetze" meinen; wir arbeiten ja (von einem ersten kurzen Ausflug in andere Rechtsquellen wie ProdHaftG oder AGG) immer nur mit einem Gesetz, dem BGB. Ich nehme daher an, Sie meinen mit "Gesetze" die einzelnen Rechtsnormen (Paragraphen), die wir besprechen. Diese müssen Sie selbstverständlich nicht auswendig lernen, dafür haben Sie ja das BGB immer dabei. Die einzelnen Paragraphenzahlen müssen Sie auch nicht auswendig lernen; sie werden sich Ihnen aber wahrscheinlich automatisch ins Gedächtnis einprägen, wenn Sie konstant damit arbeiten und immer wieder die gleichen Vorschriften sehen und anwenden. Und: Je besser Ihre Orientierung in der gesetzlichen Systematik ist, desto leichter finden Sie Vorschriften auch dann, wenn Sie die genaue Nummer gerade nicht wissen.

Im Notfall hilft aber immer das Inhaltsverzeichnis oder das Sachregister Ihres Gesetzes weiter. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Frage zum Beispielfall zum Abstraktionsprinzip (PPP S. 68)

erstellt von Fabian Ring am Freitag 04. November 2022, 13:28

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Bearbeitung des Falls zum Abstraktionsprinzip aus der Vorlesung, ist die Frage aufgekommen, ob die Übereignung (nach § 929 S. 1), die ja ebenfalls eine Willenserklärung über den Übergang des Eigentums und Besitzes vom Übereigner und Erwerber voraussetzt, angefochten (§ 119 Abs. 1 Alt. 1) werden kann. Kann der Bäcker B im Fall neben dem Kaufvertrag also auch seine Willenserklärung zur Übereignung des Brötchens an A anfechten?

Im Voraus vielen Dank für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Ring

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 04. November 2022, 13:57

Sehr geehrter Herr Ring,

vielen Dank für Ihre Frage! Ja, *grundsätzlich* kann auch die Übereignungserklärung gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (und nach jedem anderen Anfechtungsgrund) angefochten werden. Allerdings ist jeweils Voraussetzung, dass die Übereignungserklärung tatsächlich auf einem entsprechenden Irrtum beruht. Das ist bei Übereignungserklärungen recht selten der Fall, weil ein Irrtum über den Erklärungsinhalt (Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB) recht unwahrscheinlich ist: Die Übereignungserklärung des Bäckers lautet ja nur "Ich möchte das Eigentum an diesem Brötchen auf den Kunden übertragen" - über diesen Inhalt kann man sich schwer irren (ausgeschlossen ist es aber nicht, wenn er z.B. davon ausging, dass das Brötchen nur verpfändet werden sollte). Ebenso ist es unwahrscheinlich (aber nicht völlig undenkbar), dass er eine Erklärung dieses Inhalts gar nicht abgeben wollte (Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB), etwa wenn er versehentlich das falsche Brötchen gegriffen hat und sein Wille also auf die Übereignung eines anderen Brötchens gerichtet war.

Wichtig ist hier zu erkennen, dass das Abstraktionsprinzip sich dahingehend auswirkt, dass beispielsweise ein Vertippen beim Preis zwar einen relevanten Erklärungsirrtum im Hinblick auf den Kaufvertrag darstellt (weil der Preis Bestandteil des Kaufvertrags ist), aber keinen relevanten Irrtum im Hinblick auf die Übereignung (weil der Preis nicht Inhalt der Übereignungserklärung ist).

Andere Anfechtungsgründe können die Übereignungserklärung aber ohne Weiteres erfassen. In der Vorlesung hatte ich dafür das Beispiel der widerrechtlichen Drohung, die sich auf Kaufvertrag und Übereignung beziehen kann. Auch die arglistige Täuschung kann auf diese Weise "durchschlagen", wenn die Übereignung ohne die Täuschung nicht stattgefunden hätte. Beim Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) ist das umstritten, weil die Eigenschaften der Sache bei der Übereignung einerseits nicht miterklärt werden, andererseits aber ein Irrtum über deren Eigenschaften (zB ein Ring ist aus Echtgold statt nur vergoldetes Blech) auch kausal für die Übereignungserklärung sein kann.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Versteckter Dissens

erstellt von anonym am Mittwoch 16. November 2022, 15:32

Sehr geehrter Herr Prof Riehm,

in einem Lehrbuch habe ich folgenden Fall gefunden:

"Der US-Amerikaner S und der Australier D verhandeln auf der Hannover-Messe über die Lieferung von zehn Werkbänken durch S nach Australien. Der Preis wird in „Dollar“

angegeben, wobei S amerikanische Dollar und D australische Dollar meint. Das Missverständnis wird erst entdeckt, als die Ware geliefert wird und der Kaufpreis gezahlt werden soll."

Ich denke es ist offensichtlich, dass hierbei ein versteckter Dissens vorliegt. Unter dem Vorbehalt, die Parteien hätten den Vertrag nicht abgeschlossen, wäre ihnen dieser Umstand bekannt gewesen, würde ich Sie gerne folgendes fragen; an welcher Stelle der gutachterlichen Prüfung ist es hier ratsam auf diese Problematik einzugehen?

Ist es sinnvoll bereits in der Prüfung von Antrag und Annahme auf diese Problematik einzugehen und eben beides zu verneinen mit Verweis auf den versteckten Dissens, obwohl sich beide Parteien zunächst in aller Förmlichkeit darauf geeinigt haben, einen Kaufvertrag abzuschließen.

Oder zunächst davon auszugehen, beide Parteien hätten sich geeinigt und dann in einem separaten Abschnitt die Problematik des versteckten Dissenses aufzuwerfen und mit Verweis auf die Unauflösbarkeit der Problematik auf die Nichtigkeit des Vertrages zu kommen, auch weil hier §155 BGB keine Abhilfe leisten kann.

Ich tendiere zu ersterem, da es in meinen Augen schlüssiger mit der objektiver und subjektiver Auslegung der beiden WE harmoniert, sicher bin ich mir jedoch nicht.

Ich hoffe, Sie können mir mit meiner Frage weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 16. November 2022, 20:19

Anonym hat geschrieben:

Ich denke es ist offensichtlich, dass hierbei ein versteckter Dissens vorliegt. Unter dem Vorbehalt, die Parteien hätten den Vertrag nicht abgeschlossen, wäre ihnen dieser Umstand bekannt gewesen, würde ich Sie gerne folgendes fragen; an welcher Stelle der gutachterlichen Prüfung ist es hier ratsam auf diese Problematik einzugehen?

Ist es sinnvoll bereits in der Prüfung von Antrag und Annahme auf diese Problematik einzugehen und eben beides zu verneinen mit Verweis auf den versteckten Dissens, obwohl sich beide Parteien zunächst in aller Förmlichkeit darauf geeinigt haben, einen Kaufvertrag abzuschließen.

Oder zunächst davon auszugehen, beide Parteien hätten sich geeinigt und dann in einem separaten Abschnitt die Problematik des versteckten Dissenses aufzuwerfen und mit Verweis auf die Unauflösbarkeit der Problematik auf die Nichtigkeit des Vertrages zu kommen, auch weil hier §155 BGB keine Abhilfe leisten kann.

Ich tendiere zu ersterem, da es in meinen Augen schlüssiger mit der objektiver und subjektiver Auslegung der beiden WE harmoniert, sicher bin ich mir jedoch nicht.

Guten Abend,
und vielen Dank für Ihre Frage zu Musielak/Hau, GK Privatrecht, Rn. 174. Die Antwort geben die Autoren selbst in der Rn. 176 ihres Buches. Dort heißt es im dritten Absatz der Randnummer:

"Musiellak/Hau" haben geschrieben:

Der Dissens zwischen S und D verhindert, dass ein Kaufvertrag über die Werkbänke zustande kommt.

Es kommt also gar kein Kaufvertrag zustande; es handelt sich um einen sog. Totaldissens, der nicht in § 155 BGB geregelt ist. Vielmehr ergibt sich die Rechtsfolge (kein Vertrag) schon daraus, dass der Antrag nicht angenommen wurde, denn hinsichtlich der essentialia negotii (hier: Kaufpreis) hat der Antrag einen anderen Inhalt als die Annahme. Im Fallaufbau ist das also schlicht bei der Annahme zu prüfen, denn dort prüft man neben Abgabe & Zugang ja auch, ob die Annahme inhaltlich mit dem Antrag korrespondiert. Die Antwort lautet hier dann schlicht: Nein => kein Vertrag.

§ 155 BGB betrifft nur den Dissens über Nebenpunkte jenseits der essentialia negotii. Die Norm ist an sich gar nicht unmittelbar zu prüfen, denn ihre Rechtsfolge ist ja, dass der Vertrag im Zweifel wirksam ist. Auf sie kommt es vielmehr in folgender Situation an: Sie prüfen Angebot und Annahme, und stellen bei der Annahme fest, dass sie in einem Nebenpunkt (!) vom Angebot abweicht. Sodann fragen Sie sich, ob der Vertrag deswegen evtl. nicht zustandegewonnen ist (Dissens). Ein Blick in § 155 BGB sagt Ihnen nun, dass im Zweifel die fehlende Einigung über den Nebenpunkt dem wirksamen Vertragsschluss nicht entgegensteht, sodass Sie über die fehlende Einigung eigentlich hinwegsehen können (der entsprechende Punkt ist dann eben nicht vereinbart und wird durch das dispositive Gesetzesrecht ausgefüllt). Dann folgt die in § 155 BGB angelegte Kontrollüberlegung, ob die Parteien den Vertrag ohne diesen Punkt nicht geschlossen hätten. Wenn das der Fall ist, ist die Zweifelsregelung des § 155 BGB widerlegt, und es ist doch (mangels Übereinstimmung der Annahme mit dem Angebot) kein Vertrag zustandegewonnen. Aber wie gesagt: Auf § 155 BGB kommt es in Ihrem Beispielfall schon gar nicht an, weil die essentialia negotii betroffen sind.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 16. November 2022, 22:14

Sehr geehrter Herr Prof Riehm,

vielen Dank für Ihre Antwort. Es beruhigt mich zu wissen, dass ich mit meiner ursprünglichen Ansicht doch richtig lag und ich lediglich die Folie missverstanden habe. Vielen Dank für Ihre nochmalige Klarstellung.

Einen schönen Abend noch.

Mit freundlichen Grüßen

Thema: Stellvertretung

erstellt von anonym am Dienstag 17. Januar 2023, 19:04

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe noch Fragen zur Stellvertretung:

1) Können Sie mir bitte erklären, wie ich den §173 BGB zu verstehen habe ?

2) Außerdem habe ich in einem Lehrbuch gefunden, dass sich aus §173 BGB analog ableiten lässt, dass wenn es um einen Duldungsvollmacht geht, der Vertragspartner das Fehlen einer Vollmacht nicht kennt und es auch nicht kennen muss. Wie darf ich das nicht kennen müssen und nicht kennen hier verstehen ?

Ein ähnliches Verständnisproblem ergibt sich mir, wenn es heißt, dass eine Duldungsvollmacht (oder auch Anscheinsvollmacht) nicht in Betracht kommt, wenn eine dem Vertreter erteilte Vollmacht nichtig war und der Vertretene dies nicht wusste oder hätte wissen müssen ?

Mir ist in beiden Fällen klar, dass es sich um die Gutgläubigkeit handelt, dennoch habe ich die Bitte, ob Sie mir erklären können, wie ich diese Konstellationen zu verstehen habe ?

Darüber hinaus habe ich noch allgemeinere Fragen:

3) Was ist der Unterschied zwischen Vertrag nichtig (§108 BGB) und Willenserklärung nichtig (§107 BGB) ?

4) Gibt es einen Unterschied zwischen nichtig und unwirksam ? Wenn ja, könnten Sie mir diesen Unterschied bitte noch einmal erklären ?

Schon im Voraus ein herzliches Dankeschön für die Beantwortung !!
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 19. Januar 2023, 13:05

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen - ich werde sie unten inline beantworten.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe noch Fragen zur Stellvertretung:

1) Können Sie mir bitte erklären, wie ich den §173 BGB zu verstehen habe ?

Das ist so abstrakt etwas schwierig - was genau ist Ihre Frage zu der Norm?

Die grundsätzliche Funktion von § 173 BGB ist, dass das Bestehen einer der Rechtsscheinvollmachten nach §§ 170-172 BGB vom Geschäftspartner nicht geltend gemacht werden kann, wenn dieser "bösgläubig" war, also entweder wusste, dass in Wahrheit keine Vollmacht (mehr) bestand oder dies zumindest hätte wissen müssen (Kennenmüssen definiert in § 122 II BGB), also bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB) gewusst hätte.

2) Außerdem habe ich in einem Lehrbuch gefunden, dass sich aus §173 BGB analog ableiten lässt, dass wenn es um einen Duldungsvollmacht geht, der Vertragspartner das Fehlen einer Vollmacht nicht kennt und es auch nicht kennen muss. Wie darf ich das nicht kennen müssen und nicht kennen hier verstehen ?

Ein ähnliches Verständnisproblem ergibt sich mir, wenn es heißt, dass eine Duldungsvollmacht (oder auch Anscheinsvollmacht) nicht in Betracht kommt, wenn eine dem Vertreter erteilte Vollmacht nichtig war und der Vertretene dies nicht wusste oder hätte wissen müssen ?

Auch die Duldungsvollmacht ist eine Rechtsscheinsvollmacht, wie diejenigen der §§ 170-172 BGB. Das bedeutet, dass in Wahrheit gar keine Vollmacht besteht, der Geschäftspartner aber in seinem guten Glauben an das Bestehen einer Vollmacht geschützt wird. Wenn der Geschäftspartner also positiv weiß, dass es keine Vollmacht gibt, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass äußerlich der Rechtsschein einer Vollmacht bestand. Das "Wissen müssen" ist in § 122 II BGB definiert und bedeutet, dass die Unkenntnis des Geschäftspartners vom Fehlen der Vollmacht auf Fahrlässigkeit beruht, oder anders formuliert: Dass der Geschäftspartner das Fehlen einer Vollmacht erkannt hätte, wenn er nicht fahrlässig gewesen wäre, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hätte. Das kann etwa der Fall sein, wenn deutliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Vollmacht bestehen (zB: frühere Vertriebsmitarbeiter der Firma A fährt mit Firmenwagen der konkurrierenden Firma B vor, schließt aber noch einen Vertrag für Firma A - hier muss der Geschäftspartner misstrauisch werden, ob die Vollmacht zugunsten der Firma A noch besteht).

Mir ist in beiden Fällen klar, dass es sich um die Gutgläubigkeit handelt, dennoch habe ich die Bitte, ob Sie mir erklären können, wie ich diese Konstellationen zu verstehen habe ?

Darüber hinaus habe ich noch allgemeinere Fragen:

3) Was ist der Unterschied zwischen Vertrag nichtig (§108 BGB) und Willenserklärung nichtig (§107 BGB) ?

§ 107 BGB betrifft auch einseitige Rechtsgeschäfte (zB Kündigung), und bezieht sich daher nur auf die Willenserklärung des Minderjährigen selbst. § 108 BGB gilt nur für Verträge, weil für einseitige Rechtsgeschäfte die Sonderregelung des § 111 BGB besteht.

4) Gibt es einen Unterschied zwischen nichtig und unwirksam ? Wenn ja, könnten Sie mir diesen Unterschied bitte noch einmal erklären ?

Die Begriffe "nichtig" und "unwirksam" werden im BGB und im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch meistens synonym gebraucht. Gemeint ist jeweils, dass aus einer Erklärung keine Rechtswirkungen hergeleitet werden. Manche Autoren wollen aber auch einen Unterschied zwischen beiden Kategorien finden. Am besten verwenden Sie jeweils immer diejenige Terminologie, die als gesetzliche Rechtsfolge in der von Ihnen geprüften Norm enthalten ist.

Schon im Voraus ein herzliches Dankeschön für die Beantwortung !!
Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen

erstellt von anonym am Mittwoch 18. Januar 2023, 23:20

Bei der Textform (Folie 265): Was versteht man nochmal unter einem räumlichen Abschluss?

Bei Folie 219: "Bei gleichzeitiger rechtsgeschäftlicher Erteilung Gleichlauf gewollt", was ist damit gemeint?

Folie 239: Was versteht man unter dem Veranlassungsprinzip?

Auf Folie 271: WO liegt der Unterschied zu Nebenabreden und dem Vertragsrest?

Folie 272: Was waren die quantitative und die subjektive Teilbarkeit

Wie ist der Paragraph 309 Nr.13 BGB zu verstehen? Also könnten sie das einmal in "normalem Deutsch" erklären?

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 19. Januar 2023, 13:17

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen. Ich interpretiere Ihren Post so, dass Sie nach Antworten auf diese Fragen suchen, und mich darum bitten wollen? Dann antworte ich unten inline, wobei sich die meisten Antworten ohnehin aus den Vorlesungsaufzeichnungen ergeben würden:

Anonym hat geschrieben:

Bei der Textform (Folie 265): Was versteht man nochmal unter einem räumlichen Abschluss?

Eine Namensunterschrift o.ä. schließt einen Text räumlich ab, wenn sie darunter oder unten am Rand steht.

Bei Folie 219: "Bei gleichzeitiger rechtsgeschäftlicher Erteilung Gleichlauf gewollt", was ist damit gemeint?

Wenn Vollmacht und Arbeitsvertrag bzw. Auftrag gleichzeitig erteilt bzw. geschlossen werden, werden im Zweifel die schuldrechtlichen Beschränkungen im Auftrag oder Arbeitsvertrag auch als Beschränkungen der Vollmacht erklärt sein.

Folie 239: Was versteht man unter dem Veranlassungsprinzip?

Veranlassungsprinzip bedeutet, dass der (scheinbar) Bevollmächtigende für den (unrichtigen) Rechtsschein des Bestehens einer Vollmacht schon dann eintreten muss, wenn er diesen Rechtsschein irgendwie veranlasst hat (zB Vollmachtsurkunde willentlich aus der Hand gegeben). Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Auf Folie 271: WO liegt der Unterschied zu Nebenabreden und dem Vertragsrest?

Die Nebenabreden sind Abreden, die sich auf die Grundstückstransaktion beziehen, zB Beschaffenheitsvereinbarungen, Kaufpreisfälligkeit, Pflichten zur Räumung eines verkauften Grundstücks. Vertragsrest sind dann Vertragsteile, die mit der Grundstückstransaktion nichts zu tun haben, zB wenn die Pflicht zur Übereignung des Grundstücks Teil eines Gesellschaftsvertrags ist, der auch noch ganz andere Abreden (zB Pflichten anderer Vertragsparteien, Regeln zur Gewinnbeteiligung o.ä.) enthält.

Folie 272: Was waren die quantitative und die subjektive Teilbarkeit

Quantitative Teilbarkeit: Ein Vertrag kann in einzelne Teile aufgespalten werden, zB Laufzeit für die ersten 10 Jahre und den Rest der Laufzeit

Subjektive Teilbarkeit: Ein Vertrag kann nach den beteiligten Personen aufgespalten werden, zB bei einem Gesellschaftsvertrag mit 10 Gesellschaftern ist der Vertrag mit einem Gesellschafter unwirksam, mit den übrigen 9 Gesellschaftern wirksam.

Wie ist der Paragraph 309 Nr.13 BGB zu verstehen? Also könnten sie das einmal in "normalem Deutsch" erklären?

Was genau an dieser Norm verstehen Sie nicht? Sie betrifft Klauseln, in denen der Verwender vorsieht, dass bestimmte Erklärungen, die ihm gegenüber abzugeben sind (zB eine Vertragskündigung), besonderen Formen genügen müssen. Wenn der Vertrag selbst der Schriftform bedarf, darf der Klauselverwender nicht mehr als Textform verlangen; wenn der Vertrag selbst der notariellen Beurkundung bedarf, darf die Klausel nicht mehr als Schriftform verlangen. Besondere Zugangserfordernisse (zB Einschreiben) dürfen ebenfalls nicht in AGB-Klauseln vorgeschrieben werden. Für Vertragsänderungen (oder allgemeiner: Für zweiseitige Vereinbarungen) gilt das Klauselverbot allerdings nicht.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: AGB

erstellt von anonym am Montag 23. Januar 2023, 21:28

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

habe ich es richtig verstanden, dass es bei der Einbeziehungskontrolle um den konkreten Einzelfall geht, bei der genauen Betrachtung, ob eine Klausel aber wirksam einbezogen worden ist, schaut man dann wie es in diesem Einzelfall, ein durchschnittlicher Dritter also Einer nach dem objektiven Empfängerhorizont (§133,157 BGB) wahrgenommen hätte. (z. B. Überraschungsklausel: hätte man Verweis wahrnehmen können oder nicht nach objektiven Empfängerhorizont). Bei der Inhaltskontrolle schaut man dann aber nicht mehr auf den konkreten Einzelfall, sondern man schaut allgemein die Inhalte an ?

Vielen Dank schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 23. Januar 2023, 21:36

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. Ja, Sie haben es genau richtig erfasst: Die Einbeziehung betrifft die Umstände des konkreten Vertragsschlusses zwischen den konkreten Parteien und richtet sich dort nach dem objektiven Empfängerhorizont in dieser Situation, sodass zB der "Überraschungseffekt" (iSv § 305c I BGB) durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Klausel verhindert werden kann.

Die Inhaltskontrolle blickt dagegen auf die Klausel "als solche", also unabhängig von dem konkreten Vertragsschluss; Elemente eines überraschenden Charakters können dann im Rahmen des Transparenzgebots (§ 307 I 2 BGB) zum Tragen kommen, ohne dass dies durch einen konkreten Hinweis bei Vertragsschluss verhindert werden könnte - die Klausel als solche bliebe dann trotzdem intransparent.

Etwas verwischt wird diese analytische Trennung noch durch § 310 III Nr. 3 BGB, wonach in Verbraucherverträgen im Rahmen der Generalklausel des § 307 I 1 BGB auch die Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen seien (aber nach hM nur zulasten des Verwenders, sodass eine ausdrückliche Erläuterung einer intransparenten Klausel im Einzelfall diese nicht

vor der Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB schützt).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verjährung

erstellt von anonym am Mittwoch 25. Januar 2023, 14:23

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Nachbearbeitung des Falles „Der Staudamm“ haben sich mir Fragen ergeben:

1) Wieso prüft man hier überhaupt §199 II und III, wenn doch sowohl W als auch E das ganze „kennen“ ? In II und III geht es ja um die Unkenntnis.

2) Ich dachte, §199 III 2 bezieht sich nur drauf, dass die kurze Frist von Nr. 1 und Nr. 2 von §199 III BGB vorgeht. Gilt dann auch die Verjährung nach §199 I nicht, wenn eine Verjährung nach Absatz 3 oder 2 kürzere ist, denn sonst müssten doch im Fall beide noch einen Anspruch haben, weil dieser ja sonst erst 2036 verjährt sein würde ?

3) W verlangt entgangenen Unterhalt, inwiefern fällt das unter die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit nach §199 II ?

Wäre hier nicht §199 III BGB also ein sonstiger SE Anspruch ?

Es wäre super, wenn Sie mir dies beantworten, wenn Sie Zeit haben. Ich danke Ihnen schon jetzt für die Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 26. Januar 2023, 13:13

Guten Tag.

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten im Zusammenhang beantworte.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Nachbearbeitung des Falles „Der Staudamm“ haben sich mir Fragen ergeben:

1) Wieso prüft man hier überhaupt §199 II und III, wenn doch sowohl W als auch E das ganze „kennen“ ? In II und III geht es ja um die Unkenntnis.

Beide "kennen" die Fakten ja erst im Jahr 2033 - dementsprechend wird § 199 I BGB ja auch geprüft und führt zum Ergebnis, dass Verjährung mit Ablauf des 31.12.2036 eintritt. Die anderen Fristen aus § 199 II, III BGB greifen aber nicht nur bei Unkenntnis, sondern unabhängig davon, ob Kenntnis oder Unkenntnis vorliegt ("ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis"). Wenn ein Anspruch nach diesen Normen bereits verjährt ist, kommt es auf §§ 195, 199 I BGB nicht mehr an.

2) Ich dachte, §199 III 2 bezieht sich nur drauf, dass die kurze Frist von Nr. 1 und Nr. 2 von §199 III BGB vorgeht. Gilt dann auch die Verjährung nach §199 I nicht, wenn eine Verjährung nach Absatz 3 oder 2 kürzere ist, denn sonst müssten doch im Fall beide noch einen Anspruch haben, weil dieser ja sonst erst 2036 verjährt sein würde ?

Es stimmt, dass § 199 III 2 nur das Verhältnis zwischen Nr. 1 und Nr. 2 regelt. Wie bei Ihrer ersten Frage ausgeführt, bedarf es aber keiner spezifischen Konkurrenzregeln zwischen den verschiedenen Absätzen von § 199, weil diese ihr Konkurrenzverhältnis durch die Formulierung "ohne Rücksicht auf ..." selbst regeln. Das führt faktisch dazu, dass die am frühesten endende Frist aus den Absätzen 1-3 greift.

3) W verlangt entgangenen Unterhalt, inwiefern fällt das unter die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit nach §199 II ?
Wäre hier nicht §199 III BGB also ein sonstiger SE Anspruch ?

Die Grundlage für den entgangenen Unterhalt bildet § 844 II BGB, der an die Tötung des Ehemannes anknüpft. Ausschlaggebende Rechtsgutsverletzung für den Anspruch ist also eine Verletzung des Lebens.

Es wäre super, wenn Sie mir dies beantworten, wenn Sie Zeit haben. Ich danke Ihnen schon jetzt für die Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Nicht verfügbares Video vom 6.1.2023

erstellt von David Büchler am Dienstag 07. Februar 2023, 10:32

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

leider lässt sich das Video von der Vorlesung vom 6.1. leider nicht öffnen. Wird dies in nächster Zeit noch veröffentlicht werden?

Schon jetzt vielen herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
David Büchler

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 08. Februar 2023, 11:11

Sehr geehrter Herr Büchler,

vielen Dank für den Hinweis. Ich habe das Problem bereits an das ZIM gemeldet. Das Video vom 06.02.23 sollte demnächst verfügbar sein.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 08. Februar 2023, 14:15

Sehr geehrter Herr Büchler,

das Video vom 06.02.2023 ist nun verfügbar.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Frage Übungsklausur

erstellt von anonym am Dienstag 07. Februar 2023, 12:47

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

warum wird in der Übungsklausur das Überprüfen von Angebot und Annahme inkl. Abgabe und Zugang vorausgesetzt?

Im SV steht bereits, dass sie den KV "am 18.11.2022 schlossen".

In der Übungsklausur im Rahmen der Übung, bei der der sinngemäß "A kaufte von B" stand, wurde diese ausführliche Prüfung nicht verlangt.

Schon jetzt recht herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 07. Februar 2023, 13:01

Guten Tag,

Abgabe und Zugang sollten gerade nicht geprüft werden; in der Besprechung bin ich darauf nicht eingegangen. Zu prüfen war nur das Problematische, also inwiefern V durch das Angebot des M gebunden wurde, und ob nicht evtl. die Zeitungsannonce schon ein Angebot war (invitatio ad offerendum).

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Zugang einer Willenserklärung

erstellt von anonym am Dienstag 07. Februar 2023, 17:14

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe noch ein paar Verständnisfragen zum Zugang, die sich mir jetzt ergeben haben:

im Rahmen einer Übung kam zur Sprache, dass man mit §177 I BGB die Prüfung der passiven Stellvertretung beim Zugang umgehen kann. Ich bin daher jetzt etwas verwirrt. Muss man beim Zugang also immer die passive Stellvertretung prüfen, oder kann man sich einfach auf §177 I BGB berufen? Oder kann man sich nur auf §177 I BGB berufen, wenn die Vertretungsmacht fehlt und daher der Vertrag genehmigt werden muss, und dies dann erst beim Vertrag geschieht und nicht bei den einzelnen Willenserklärungen und somit die Frage nach dem Zugang irrelevant ist, weil der gesamte Vertrag steht und fällt?

2) Wenn man die passive Stellvertretung prüft, muss man dann bei der aktiven Stellvertretung im späteren Verlauf des Gutachtens auch noch einmal alles herunterprüfen oder kann man auf die passive Stellvertretung nach oben verweisen?

3) Wenn der Zugang einer Willenserklärung gegenüber einem Minderjährigen von dem Zugang bei den Eltern abhängt und somit diese WE des Anderen schwebend unwirksam ist, wird dann diese WE auch gleichzeitig durch Genehmigung des Vertrages durch die Eltern wirksam?

4) Eltern können ja nur gemeinsam ein Geschäft genehmigen, bezieht sich das auch auf §131 I BGB, dass es bei beiden Eltern zugehen muss? Ich meine mich erinnern zu können, dass der Zugang bei einem Elternteil hier ausreicht, allerdings weiß ich nicht woraus man das ziehen kann?

Und noch eine Frage zum Eigenschaftsirrtum:

5) Ist es beim Eigenschaftsirrtum wirklich egal, ob der Irrtum bei Abgabe, davor oder danach war, weil das "bei" ja nur im §119 I BGB steht?

Ich bedanke mich schon jetzt sehr herzlich für ihre Antwort

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 09. Februar 2023, 20:16

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten im jeweiligen Zusammenhang beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe noch ein paar Verständnisfragen zum Zugang, die sich mir jetzt ergeben haben:

im Rahmen einer Übung kam zur Sprache, dass man mit §177 I BGB die Prüfung der passiven Stellvertretung beim Zugang umgehen kann. Ich bin daher jetzt etwas verwirrt. Muss man beim Zugang also immer die passive Stellvertretung prüfen, oder kann man sich einfach auf §177 I BGB berufen? Oder kann man sich nur auf §177 I BGB berufen, wenn die Vertretungsmacht fehlt und daher der Vertrag genehmigt werden muss, und dies dann erst beim Vertrag geschieht und nicht bei den einzelnen Willenserklärungen und somit die Frage nach dem Zugang irrelevant ist, weil der gesamte Vertrag steht und fällt?

"Umgehen" würde ich die Prüfung der passiven Stellvertretung nie - immerhin gibt es auch dort Punkte einzusammeln (s. etwa die Lösungsskizze der Probeklausur). § 177 I BGB löst nur das praktische Problem, das bei fehlender Vertretungsmacht (und nur dort!) auftritt, dass nämlich der Zugang der Willenserklärung beim Stellvertreter mangels Vertretungsmacht nicht zur Wirksamkeit der Erklärung führt und man daher eigentlich schon gar keine wirksame Willenserklärung hat. Das kann man ansprechen und dahinstehen lassen, weil die Genehmigung nach § 177 I BGB zur Wirksamkeit des gesamten Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen führt.

Ansonsten gilt, wenn ein Stellvertreter beteiligt ist: Sie müssen beim Vertragsschluss immer auch den Zugang der Willenserklärung des Geschäftspartners prüfen, und der setzt entweder (passive) Vertretungsmacht des Vertreters (=Empfangsvertretung) oder den Zugang der Erklärung beim Geschäftsherrn voraus. § 177 I BGB prüfen Sie nur, wenn tatsächlich keine Vertretungsmacht bestand und (noch) kein Zugang der Erklärung beim Geschäftsherrn erfolgt war.

2) Wenn man die passive Stellvertretung prüft, muss man dann bei der aktiven Stellvertretung im späteren Verlauf des Gutachtens auch noch einmal alles

herunterprüfen oder kann man auf die passive Stellvertretung nach oben verweisen ?

Klausurästhetisch empfiehlt es sich häufig, zuerst die aktive Stellvertretung zu prüfen, und dann die Willenserklärung des Geschäftspartners (mit der passiven Stellvertretung, wo Sie dann an vielen Stellen nach oben verweisen können). Wenn aber die Chronologie der Erklärungen im Sachverhalt eine andere ist, also das Angebot vom Geschäftspartner stammte, dann kommen Sie nicht umhin, zuerst die passive Stellvertretung zu prüfen und erst danach die aktive, wobei Sie auch hier die einzelnen Voraussetzungen erwähnen und nach oben verweisen, soweit Sie die dort schon behandelt haben (die "eigene WE" prüfen Sie dort aber zB nicht, müssen sie also erstmals bei der aktiven Stellvertretung ansprechen).

3) Wenn der Zugang einer Willenserklärung gegenüber einem Minderjährigen von dem Zugang bei den Eltern abhängt und somit diese WE des Anderen schwebend unwirksam ist, wird dann diese WE auch gleichzeitig durch Genehmigung des Vertrages durch die Eltern wirksam ?

Exakt so ist es.

4) Eltern können ja nur gemeinsam ein Geschäft genehmigen, bezieht sich das auch auf §131 I BGB, dass es bei beiden Eltern zugehen muss ? Ich meine mich erinnern zu können, dass der Zugang bei einem Elternteil hier ausreicht, allerdings weiß ich nicht woraus man das ziehen kann ?

Ihre Erinnerung stimmt - das ergibt sich aus § 1629 I 1 Hs. 2 BGB (den ich daher an den Rand von § 131 BGB kommentieren würde).

Und noch eine Frage zum Eigenschaftsirrtum:

5) Ist es beim Eigenschaftsirrtum wirklich egal, ob der Irrtum bei Abgabe, davor oder danach war, weil das "bei" ja nur im §119 I BGB steht ?

Nein, es ist nicht egal - § 119 II BGB stellt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut ja nur den

Eigenschaftsirrtum dem Inhaltsirrtum gleich; die übrigen Voraussetzungen der Anfechtung wegen Inhaltsirrtums bleiben die gleichen, also auch der Zeitpunkt des Irrtums "bei Abgabe".

Ich bedanke mich schon jetzt sehr herzlich für ihre Antwort

Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Willenserklärung eines Minderjährigen und Geschäftsunfähigkeit

erstellt von anonym am Mittwoch 08. Februar 2023, 13:31

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der heutigen Einheit kam die Frage auf, wie man bei der Minderjährigkeit beim Vertragsschluss das Gutachten geschickt aufbauen kann. Dazu habe ich eine Anschlussfrage: Sie meinten, da man rechtsfolgenorientiert arbeiten sollte, sei es geschickt, beide Willenserklärungen einzeln zu prüfen und dann bei der des Minderjährigen den §107 BGB anführt und so dann die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters usw. einleitet. Das verstehe ich. Aber man hat ja auch noch den §108 BGB und dieser spricht ja nicht von einer WE sondern von einem Vertrag, was ja bedeuten würde diesen erst anzuführen, wenn man schon eine Einigung durch Antrag und Annahme hat. Wie löst man das geschickt ?

Wir hatten dazu in einer Übung mal einen Fall (Fall 8): Wenn man dort auf Seite 7 der ausformulierten Lösung schaut, wird der Antrag des F (beschränkt geschäftsfähig) und dann getrennt die Annahme des G (geschäftsfähig) geprüft. Die schwebende Unwirksamkeit der WE des F wird aber erst in einem dritten Punkt angesprochen und über §108 BGB eingeleitet. Wieso macht man es hier dann doch nicht bei den einzelne Willenserklärungen, sondern beim Vertrag insgesamt ?

Gibt es einen Unterschied, wann man über §107 BGB und wann über §108 BGB einleitet ?

2. In §107 BGB steht die "Willenserklärung eines Minderjährigen", bezieht sich das auf beschränkt Geschäftsfähige (7-17) oder auf alle Minderjährigen (0-17) und fallen darunter dann auch welche die gemäß §104 Nr.2 BGB geschäftsfähig sind ?

3. Außerdem habe ich noch eine kurze Verständnisfrage zu einem Fall, den wir in ihrer Vorlesung besprochen haben. "Das letzte Bier ist umsonst" (Einheit 22 - 06.12.2022): Habe ich es richtig verstanden, dass man, wenn man schon einiges getrunken hat und dann unter Alkoholeinfluss ein Bier bestellt man dieser nicht mehr bezahlen muss ?

Ich danke Ihnen schon jetzt für eine Antwort !!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 09. Februar 2023, 20:30

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten im Zusammenhang beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der heutigen Einheit kam die Frage auf, wie man bei der Minderjährigkeit beim Vertragsschluss das Gutachten geschickt aufbauen kann. Dazu habe ich eine Anschlussfrage:

Sie meinten, da man rechtsfolgenorientiert arbeiten sollte, sei es geschickt, beide Willenserklärungen einzeln zu prüfen und dann bei der des Minderjährigen den §107 BGB anführt und so dann die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters usw. einleitet. Das verstehe ich. Aber man hat ja auch noch den §108 BGB und dieser spricht ja nicht von einer WE sondern von einem Vertrag, was ja bedeuten würde diesen erst anzuführen, wenn man schon eine Einigung durch Antrag und Annahme hat. Wie löst man das geschickt ?

Wir hatten dazu in einer Übung mal einen Fall (Fall 8): Wenn man dort auf Seite 7 der ausformulierten Lösung schaut, wird der Antrag des F (beschränkt geschäftsfähig) und dann getrennt die Annahme des G (geschäftsfähig) geprüft. Die schwebende Unwirksamkeit der WE des F wird aber erst in einem dritten Punkt angesprochen und über §108 BGB eingeleitet. Wieso macht man es hier dann doch nicht bei den einzelne Willenserklärungen, sondern beim Vertrag insgesamt ?

Gibt es einen Unterschied, wann man über §107 BGB und wann über §108 BGB einleitet ?

Mein Vorschlag in der Vorlesung entsprach genau dem aus dem Übungsfall, und orientiert sich wie dieser an den Rechtsfolgen von § 107 BGB und § 108 BGB: Aus § 107 BGB folgt, dass für die Wirksamkeit der Willenserklärung des Minderjährigen die Einwilligung der Eltern erforderlich ist; im Zusammenspiel mit § 108 I BGB folgt daraus, dass der Vertrag schwebend unwirksam ist (wäre die Willenserklärung keine Vertragserklärung, sondern eine einseitige Willenserklärung wie zB eine Kündigung, wäre sie nach § 111 S. 1 BGB gerade nicht schwebend unwirksam, sondern endgültig unwirksam). Daher prüft man erst die Existenz beider Erklärungen (bei der Erklärung des MJ gerne schon die Voraussetzung des § 107 BGB), und dann anschließend die Genehmigung des gesamten Vertrages.

2. In §107 BGB steht die "Willenserklärung eines Minderjährigen", bezieht sich das auf beschränkt Geschäftsfähige (7-17) oder auf alle Minderjährigen (0-17) und fallen darunter dann auch welche die gemäß §104 Nr.2 BGB geschäftsfähig sind ?

Aus § 106 BGB folgt, dass die §§ 107-113 BGB nur für beschränkt Geschäftsfähige und nicht für geschäftsunfähige Minderjährige gelten.

3. Außerdem habe ich noch eine kurze Verständnisfrage zu einem Fall, den wir in ihrer Vorlesung besprochen haben. "Das letzte Bier ist umsonst" (Einheit 22 - 06.12.2022): Habe ich es richtig verstanden, dass man, wenn man schon einiges getrunken hat und dann unter Alkoholeinfluss ein Bier bestellt man dieser nicht mehr bezahlen muss ?

Das kann tatsächlich der Fall sein, wenn a) der Alkoholpegel bei der letzten Bestellung schon so hoch war, dass er die freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat, und b) der Bestellende durch das "letzte Bier" keine Aufwendungen erspart hat, etwa weil er sich in nüchternem Zustand dieses Bier nie bestellt hätte - nur unter dieser Voraussetzung ist er gem. § 818 III BGB bereichert und muss nicht den objektiven Wert des Kneipen-Biers nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB ersetzen.

Ich danke Ihnen schon jetzt für eine Antwort !!

Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Eigentumsvorbehalt, Anwartschaft, Fälligkeit, Schuldnerverzug beim Darlehensvertrag

erstellt von Lukas Gollwitzer am Mittwoch 08. Februar 2023, 15:40

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wie heute am Ende der Vorlesung angedeutet, kommen nun einige Fragen zu mehreren Problemen:

(1) Abtretung des Herausgabeanspruchs durch den auflösend bedingt Berechtigten, Gutglaubenschutz, §§ 931, 934

Gesetzt wir haben die in der Vorlesung besprochene Konstellation eines Veräußerers V und eines Erwerbers K, der unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum an der Kaufsache erwerben soll (§§ 158 I, 929 S.1, 449 BGB), allerdings bereits im Besitz der Sache ist.

Der auflösend bedingt Berechtigte V kann nun ja nach § 161 I 1 BGB den Gegenstand grundsätzlich nicht wirksam an einen Dritten veräußern. Allerdings finden die §§ 931, 934 BGB durch § 161 III BGB Anwendung. D.h. ein gutgläubiger Dritter kann den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB an einen gutgläubigen Dritten abtreten und ihm so Eigentum an der Sache verschaffen. Hierfür gibt es nach § 934 zwei Optionen: entweder gelangt der Dritte in den Besitz der Sache (§ 934 Var. 2 BGB), was der K ja verhindern kann, oder aber der auflösend bedingt Berechtigte V müsste mittelbarer Besitzer an der Sache sein.

Was braucht es als Voraussetzungen für den mittelbaren Besitz an der Sache in dieser Konstellation?

§ 868 BGB ermöglicht ja entweder eine Besitzverpflichtung oder -berechtigung. Reicht alleine die Konstellation, dass der V eben entgegen dem eigentlichen Fall von § 934 BGB kein Veräußerer ist, dem die Sache nicht gehört, sondern eben nur auflösend bedingt Berechtigter ist, dafür aus, dass er dadurch einen mittelbaren Besitz hat? Und, wenn nein, in welchen Konstellationen ist der § 161 III BGB i.V.m. 934 Var. 1 BGB dann erfüllt? Sie hatten ja angedeutet, dass der Anwendungsbereich eher mau ist und der K hier so umfassend geschützt ist, dass er über das sog. Anwartschaftsrecht sogar verfügen kann, etc.

(2) Herausgabe der Sache durch den auflösend bedingt Berechtigten, Gutglaubenschutz, §§ 932, 935 BGB

Selber Fall wie in (1), nur dass der K keinen Besitz an der Sache erlangt, sondern eben nur eine Einigung über den Eigentumsübergang an K unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung besteht.

Wieder veräußert der auflösend bedingt Berechtigte V die Sache weiter an den Dritten unter derselben Bedingung, der gutgläubige Dritte zahlt sofort und die Sache wird übergeben. Dann

zahlt auch der K (Abwandlung zum Übungsfall, da der D dort nicht im guten Glauben war, da er vom Eigentumsvorbehalt ggb. dem K wusste).

Ist in diesem Fall die Rechtsposition des K vollständig zerstört?

Könnte man über eine Analogie aus § 935 I Var. 3 BGB ("sonst abhanden gekommen") nachdenken? Immerhin spricht der § 935 BGB ja aus, dass er im Zweifelsfall den unwillentlich besitzlos gewordenen Eigentümer der Sache für schutzwürdiger hält als den gutgläubig Erwerbenden. Dafür spricht aus meiner Sicht auch, dass der redliche K auf die Einhaltung des § 161 I 1 BGB durch den V vertrauen durfte (dass die Sache also nicht abhandenkommt), in der Annahme der Bedingung ohne Übergabe folglich kein Wille des K gesehen werden kann, dass er das Risiko für das Abhandenkommen der Sache und damit für die Vernichtung seiner Rechtsposition durch einen bösgläubigen V übernimmt.

(3) Abgrenzung Anspruchsentstehung vs. Fälligkeit, § 199 I Nr. 1 BGB

Im Kontext der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB stellt sich ja die Frage nach der Anspruchsentstehung. Diese ist - wie in der Vorlesung dargestellt - bei der Verjährung mit der Fälligkeit des Anspruchs gleichzusetzen.

Ist das eine reine Begriffsunschärfe des Verjährungsrechts? In meinem Verständnis entsteht der Anspruch ja z.B. beim Darlehensvertrag mit Vertragsabschluss, fällig ist er aber eben entgegen dem Grundsatz von § 271 I BGB erst zum vereinbarten Zeitpunkt (§ 488 I 2 BGB) oder eben bei einer unbestimmten Zeit zum Zeitpunkt der Kündigung (§ 488 III 1 BGB).

Wieso spricht dann der § 199 I Nr. 1 BGB überhaupt von der Anspruchsentstehung und nicht von der Fälligkeit, wenn der Gesetzgeber ja offensichtlich den Unterschied zwischen beiden nicht notwendigerweise zeitgleich eintretenden Rechtsfolgen kannte?

(4) Schuldnerverzug beim Darlehensvertrag, § 497 III 3 BGB

Nach § 497 III 3 BGB ist die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinszahlung vom Eintritt des Schuldnerverzugs (§ 497 I BGB) an zunächst einmal gehemmt. Dafür wären ja die Verzugsvoraussetzungen des § 286 I 1 BGB notwendig (Mahnung des Gläubigers, etc.). Entbehrlich ist dies nach § 286 II Nr. 1 BGB dann, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Darf man daraus schließen, dass im Falle eines Darlehensvertrags mit einer bestimmten Leistungszeit der Schuldnerverzug und damit die Verjährungshemmung der Ansprüche des Gläubigers mit der Fälligkeit eintritt, wir also im Übungsfall dieser Woche die Verjährungshemmung auch ohne die Klageerhebung nach § 204 I Nr. 1 BGB bereits sicher gegeben hätten?

Ich möchte mich schon jetzt für den Umfang der Fragen entschuldigen und Ihnen für eine Antwort danken!

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 09. Februar 2023, 21:15

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,

vielen Dank für Ihre ausführlichen Fragen! Ich antworte unten im Zusammenhang:

Lukas Gollwitzer hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wie heute am Ende der Vorlesung angedeutet, kommen nun einige Fragen zu mehreren Problemen:

(1) Abtretung des Herausgabeanspruchs durch den auflösend bedingt Berechtigten, Gutgläubenschutz, §§ 931, 934

Gesetzt wir haben die in der Vorlesung besprochene Konstellation eines Veräußerers V und eines Erwerbers K, der unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum an der Kaufsache erwerben soll (§§ 158 I, 929 S.1, 449 BGB), allerdings bereits im Besitz der Sache ist.

Der auflösend bedingt Berechtigte V kann nun ja nach § 161 I 1 BGB den Gegenstand grundsätzlich nicht wirksam an einen Dritten veräußern. Allerdings finden die §§ 931, 934 BGB durch § 161 III BGB Anwendung. D.h. ein gutgläubiger Dritter kann den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB an einen gutgläubigen Dritten abtreten und ihm so Eigentum an der Sache verschaffen. Hierfür gibt es nach § 934 zwei Optionen: entweder gelangt der Dritte in den Besitz der Sache (§ 934 Var. 2 BGB), was der K ja verhindern kann, oder aber der auflösend bedingt Berechtigte V müsste mittelbarer Besitzer an der Sache sein.

Was braucht es als Voraussetzungen für den mittelbaren Besitz an der Sache in dieser Konstellation?

§ 868 BGB ermöglicht ja entweder eine Besitzverpflichtung oder -berechtigung. Reicht alleine die Konstellation, dass der V eben entgegen dem eigentlichen Fall von § 934 BGB kein Veräußerer ist, dem die Sache nicht gehört, sondern eben nur auflösend bedingt Berechtigter ist, dafür aus, dass er dadurch einen mittelbaren Besitz hat?

Und, wenn nein, in welchen Konstellationen ist der § 161 III BGB i.V.m. 934 Var. 1 BGB dann erfüllt? Sie hatten ja angedeutet, dass der Anwendungsbereich eher mau ist und der K hier so umfassend geschützt ist, dass er über das sog. Anwartschaftsrecht sogar verfügen kann, etc.

Diese Frage greift schon weit ins Sachenrecht (3. Semester) vor. Der mittelbare Besitz iSv § 868 BGB setzt dreierlei voraus:

1) Ein konkretes "Besitzmittlungsverhältnis" (Besitzkonstitut), also ein Rechtsverhältnis zwischen mittelbarem Besitzer und unmittelbarem Besitzer (Besitzmittler), ähnlich einer Leihe oder einem Mietvertrag, das beiden Parteien Rechte und Pflichten bzgl. der Sache auferlegt.

Der Eigentumsvorbehalt kann ein solches Besitzmittlungsverhältnis sein.

2) Ein (ggf. "verhaltener", also möglicherweise noch nicht fälliger, aber doch bestehender) Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers gegen den Besitzmittler. Auch der besteht beim Eigentumsvorbehalt, weil der Verkäufer die Sache nach einem etwaigen Rücktritt zurückverlangen kann.

3) und einen Besitzmittlungswillen des Besitzmittlers (Fremdbesitzwille), dass er also "für einen anderen" besitzt, d.h. dessen Besitzstellung anerkennt. Auch das ist beim Eigentumsvorbehalt der Fall.

Damit ist zwar eigentlich ein gutgläubiger Erwerb gem. §§ 931, 934 I Alt. 1 BGB möglich. Er scheitert letztlich aber an einer analogen Anwendung von § 936 III BGB: Das Anwartschaftsrecht des K wird wie ein Pfandrecht behandelt, das gerade dem unmittelbaren Besitzer zusteht, und daher trotz Übergang des Eigentums auf D bestehen bleibt. Mit der Zahlung der letzten Rate erstarkt das Anwartschaftsrecht des K zum Vollrecht, sodass D sein gutgläubig erworbenes Eigentum wieder verliert.

(2) Herausgabe der Sache durch den auflösend bedingt Berechtigten, Gutgläubenschutz, §§ 932, 935 BGB

Selber Fall wie in (1), nur dass der K keinen Besitz an der Sache erlangt, sondern eben nur eine Einigung über den Eigentumsübergang an K unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung besteht.

Wieder veräußert der auflösend bedingt Berechtigte V die Sache weiter an den Dritten unter derselben Bedingung, der gutgläubige Dritte zahlt sofort und die Sache wird übergeben. Dann zahlt auch der K (Abwandlung zum Übungsfall, da der D dort nicht im guten Glauben war, da er vom Eigentumsvorbehalt ggb. dem K wusste).

Ist in diesem Fall die Rechtsposition des K vollständig zerstört?

Könnte man über eine Analogie aus § 935 I Var. 3 BGB ("sonst abhanden gekommen") nachdenken? Immerhin spricht der § 935 BGB ja aus, dass er im Zweifelsfall den unwillentlich besitzlos gewordenen Eigentümer der Sache für schutzwürdiger hält als den gutgläubig Erwerbenden. Dafür spricht aus meiner Sicht auch, dass der redliche K auf die Einhaltung des § 161 I 1 BGB durch den V vertrauen durfte (dass die Sache also nicht abhandenkommt), in der Annahme der Bedingung ohne Übergabe folglich kein Wille des K gesehen werden kann, dass er das Risiko für das Abhandenkommen der Sache und damit für die Vernichtung seiner Rechtsposition durch einen bösgläubigen V übernimmt.

In diesem Fall hatte K gar keine besondere Rechtsposition, die zu zerstören wäre. Ein Anwartschaftsrecht würde voraussetzen, dass der Rechtserwerb des K nicht mehr im Belieben des V gestanden hätte - und so weit war es noch nicht gekommen, weil der Eigentumserwerb des K noch von der Übergabe der Sache abhängig war, die V faktisch noch (wenn auch vertragswidrig) verhindern konnte. § 935 BGB passt aus demselben Grund nicht (auch nicht analog), weil K eben noch keinen Besitz erlangt hatte, und nur dessen unfreiwilliger Verlust ein Abhandenkommen darstellt. Außerdem benötigt man § 935 gar nicht, weil D ja ganz einfach

vom Berechtigten erwirbt.

Abstrahiert: In diesem Beispiel macht V nur schuldrechtlich etwas falsch (verletzt den Kaufvertrag mit K), sachenrechtlich hatte K aber noch keine schutzwürdige Position erlangt.

(3) Abgrenzung Anspruchsentstehung vs. Fälligkeit, § 199 I Nr. 1 BGB

Im Kontext der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB stellt sich ja die Frage nach der Anspruchsentstehung. Diese ist - wie in der Vorlesung dargestellt - bei der Verjährung mit der Fälligkeit des Anspruchs gleichzusetzen.

Ist das eine reine Begriffsunschärfe des Verjährungsrechts? In meinem Verständnis entsteht der Anspruch ja z.B. beim Darlehensvertrag mit Vertragsabschluss, fällig ist er aber eben entgegen dem Grundsatz von § 271 I BGB erst zum vereinbarten Zeitpunkt (§ 488 I 2 BGB) oder eben bei einer unbestimmten Zeit zum Zeitpunkt der Kündigung (§ 488 III 1 BGB).

Wieso spricht dann der § 199 I Nr. 1 BGB überhaupt von der Anspruchsentstehung und nicht von der Fälligkeit, wenn der Gesetzgeber ja offensichtlich den Unterschied zwischen beiden nicht notwendigerweise zeitgleich eintretenden Rechtsfolgen kannte?

Das ist eine Ewigkeitsfrage :-) (wenn Sie die vertiefen wollen: Ich habe dazu in der 2. Festschrift für Canaris 2017 einmal etwas ausführlicher geschrieben). Wann der Anspruch genau entsteht, ist eher unklar, und hängt von dem teleologischen Kontext des jeweils verwendeten Begriffes der "Entstehung" ab, und davon, was man (ganz genau) unter "Anspruch" versteht. § 199 I Nr. 1 BGB liegt das Verständnis zugrunde, dass Anspruch nur das durchsetzbare Klagerecht ist - und diese entsteht tatsächlich erst mit Fälligkeit. Wenn wir aber Forderungen abtreten, geht das auch mit noch nicht fälligen Forderungen. Das könnte man theoretisch noch terminologisch vom Anspruch unterscheiden, der erst mit Fälligkeit entsteht, das wäre aber schon sehr sophistisch. Hinzu kommen Zusammenhänge, in denen es genügt, wenn für einen Anspruch "der Grund gelegt" ist. Die Darlehensforderung "entsteht" übrigens erst mit Auszahlung des Darlehens, und wird dann zum vereinbarten Fälligkeitstermin fällig (und "entsteht" iSv § 199 I Nr. 1 BGB). Letztlich bleibt der etwas frustrierende Befund, dass die Terminologie des BGB hinsichtlich der Anspruchs"entstehung" nicht völlig konsistent ist und man sich auf die Relativität der Rechtsbegriffe zurückziehen muss - je nach Zusammenhang kann es unterschiedliches bedeuten. Im jeweiligen Zusammenhang ist aber teleologisch meistens unzweifelhaft, was gemeint sein muss - bei § 199 I Nr. 1 BGB tatsächlich die Fälligkeit.

(4) Schuldnerverzug beim Darlehensvertrag, § 497 III 3 BGB

Nach § 497 III 3 BGB ist die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinszahlung vom Eintritt des Schuldnerverzugs (§ 497 I BGB) an zunächst einmal gehemmt.

Dafür wären ja die Verzugsvoraussetzungen des § 286 I 1 BGB notwendig (Mahnung des Gläubigers, etc.). Entbehrlich ist dies nach § 286 II Nr. 1 BGB dann, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Darf man daraus schließen, dass im Falle eines Darlehensvertrags mit einer bestimmten Leistungszeit der Schuldnerverzug und damit die Verjährungshemmung der Ansprüche

des Gläubigers mit der Fälligkeit eintritt, wir also im Übungsfall dieser Woche die Verjährungshemmung auch ohne die Klageerhebung nach § 204 I Nr. 1 BGB bereits sicher gegeben hätten?

Ich muss gestehen, dass ich den Übungsfall für diese Woche gerade nicht vorliegen habe. Sie haben aber grundsätzlich recht: Wenn der Darlehensnehmer in Verzug war, ist die Verjährung bereits automatisch gehemmt (§ 497 III 3 BGB) - Zweck der Norm ist, dass Banken nicht gleich klagen müssen und dem Verbraucher so zusätzliche Kosten aufbürden. Zu beachten ist nur, dass ein neuer Anspruch des Darlehensgebers entsteht, wenn eine Gesamtfälligkeit gem. § 498 BGB nach Darlehenskündigung erfolgt. Für diesen neuen Anspruch muss der Darlehensgeber erneut den Verzug begründen, um wieder in den Genuss der Hemmung nach § 497 III 3 BGB zu kommen.

Sollte das im Übungsfall zu Unrecht nicht berücksichtigt sein, werde ich eine Änderung veranlassen.

Ich möchte mich schon jetzt für den Umfang der Fragen entschuldigen und Ihnen für eine Antwort danken!

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Gollwitzer

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Montag 27. Februar 2023, 17:58

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hatte Ihre Antwort bereits gelesen und auch verstanden und hatte nun ganz vergessen mich zu bedanken. Dies würde ich gerne hiermit nachholen :D

Weiterhin eine schöne vorlesungsfreie Zeit!

Freundliche Grüße

Lukas Gollwitzer

Thema: Verhindert eine doppelte Schriftformklausel Individualabreden (AGB)?

erstellt von Philipp Lawrynowicz am Samstag 18. Februar 2023, 18:41

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

bei der Wiederholung zum Themenblock AGB hat sich mir die Frage aufgetan, ob eine **doppelte Schriftformklausel** den Vorrang der Individualabrede(n) (gänzlich) verhindern kann. Normalerweise gehen Individualabreden den AGB ja vor (§ 305b).

In meinen Vorlesungsunterlagen hatte ich mir notiert, dass diese Rechtsvorschrift durch eine doppelte Schriftformklausel "ausgehebelt" werden kann (im Gegensatz zu einer nur einfachen Schriftformklausel, die das nicht bewirkt).

Nun hat (u.a.) der BGH aber 2017 entschieden, dass auch eine doppelte Schriftformklausel **nicht** dazu führt, dass § 305b "geschmälert" bzw. eingeschränkt wird, zumindest nicht bei einem Formarmietvertrag.

Dazu kommt auch noch § 309 Nr. 13, der gegen "zu strenge" Formvorschriften wirkt.

Könnten Sie mir bitte helfen, diesen Widerspruch aufzulösen?

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Lawrynowicz

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 19. Februar 2023, 20:27

Sehr geehrter Herr Lawrynowicz,
vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben alles richtig verstanden, nur wahrscheinlich in der Vorlesung etwas nicht ganz genau mit notiert: Die "doppelte Schriftformklausel" hilft nach Auffassung des BGH nur, wenn sie individualvertraglich vereinbart wurde, also nicht in AGB enthalten ist. Derartige Fälle sind zwar praktisch schwer vorstellbar, theoretisch aber möglich. Ich hoffe, damit ist der (scheinbare) Widerspruch aufgelöst.

§ 309 Nr. 13 BGB erfasst nur Formvorgaben für bestimmte Erklärungen und kann hier zusätzlich eingreifen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vorlesungsfolien

erstellt von anonym am Sonntag 19. Februar 2023, 09:29

Sehr geehrter Professor Riehm,
ich wollte fragen, ob es die Möglichkeit gibt, alle Power-Point Folien aus diesem Semester nochmal im Block hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 20. Februar 2023, 07:35

Sehr geehrte Studierende,

der komplette Foliensatz ist nun unter dem Ordner "Vorschauen" verfügbar.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Genehmigung bei der Stellvertretung

erstellt von Julius Dierdorf am Donnerstag 23. Februar 2023, 16:20

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

gemäß § 177 I kann ein Vertrag, der ohne Vertretungsmacht geschlossen wurde vom Vertretenen genehmigt werden.

Wie ist es aber rechtlich zu bewerten, wenn der Vertretene nur einen Teil der abgegebenen Annahme genehmigt. Gilt dies dann gem. § 150 II als Unterbreitung eines neuen Angebots? Oder kann man es über § 139 lösen, der die Gesamtnichtigkeit anordnet, außer die Parteien lassen den Willen erkennen, das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil durchzuführen.

Vielen Dank für Ihre Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 23. Februar 2023, 16:27

Sehr geehrter Herr Dierdorf,

vielen Dank für Ihre Frage. In der Tat kann eine Genehmigung nur "ganz oder gar nicht" erteilt werden. Eine "Genehmigung", die das abgeschlossene Rechtsgeschäft inhaltlich modifizieren würde, ist unwirksam, sodass das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam bleibt. Je nach den Umständen (insbesondere: wem gegenüber die Genehmigung abgegeben wird) kann die Genehmigung als neues Vertragsangebot angesehen werden; auf § 150 II BGB kommt es dabei nicht unmittelbar an, weil nicht nur die Annahme eines bestehenden Angebots im Raum steht, sondern der Vertrag insgesamt schon geschlossen wurde, die Genehmigung sich also auf den ganzen Vertrag und nicht nur auf die Annahmeerklärung beziehen würde. Es wäre schlicht (unabhängig von § 150 II BGB, der aber ohnehin nur deklaratorisch wirkt) ein neues Vertragsangebot.

Der zweite von Ihnen genannte Fall kann aber auch auftreten - Ihre Formulierung "nur einen Teil der abgegebenen Annahme genehmigt" ist hier nicht ganz eindeutig (abgesehen davon, dass, wie gesagt, ohnehin nicht die Annahme genehmigt wird, sondern der gesamte Vertrag): Denkbar ist auch, dass der Vertrag aus mehreren abgrenzbaren Teil-Rechtsgeschäften besteht (zB 10 verschiedene Warenbestellungen durch einen vollmachtlosen Vertreter), von denen der Vertretene die einen genehmigt und die anderen nicht. Dann wäre § 139 BGB zwar nicht unmittelbar anwendbar (da nicht ein Geschäft teilweise nichtig ist, sondern einzelne von mehreren Geschäften); die Norm kann aber analog zur Anwendung kommen, wenn die mehreren Geschäfte untereinander eine sog. Geschäftseinheit bilden, also von den Parteien übereinstimmend "als zusammengehörig" gewollt sind (z.B. Bestellung verschiedener Einzelkomponenten einer Anlage) - dann stellt sich die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob die Parteien (speziell der Vertragspartner) die genehmigten Rechtsgeschäfte auch ohne die nicht genehmigten Rechtsgeschäfte gewollt hätte.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Julius Dierdorf am Donnerstag 23. Februar 2023, 18:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre Antwort, die Frage ist beantwortet.

Viele Grüße

Thema: Umfang des Schadenersatzes, Abstraktionsprinzip, Entreicherungseinrede bei Irrtumsanfechtung

erstellt von Lukas Gollwitzer am Donnerstag 02. März 2023, 09:43

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich melde mich bzgl. einiger Fragen zu den im Titel genannten Fragestellungen. Gesetzt wir haben folgenden Fall (ausgedacht): Der V betreibt einen Online-Shop für alte Münzen. Interessenten können nach Durchsicht der Bilder einen Preis eintippen, der Ihnen angemessen erscheint und der V entscheidet sich dann, welches Angebot er annimmt.

Der K möchte eine Münze (Marktwert 8 EUR) erwerben. Er hält einen Preis für 10 EUR für angemessen, tippt jedoch versehentlich 20 EUR ein. Der V sendet dem K daraufhin die Münze per Post (Portokosten: 5 EUR).

Der K wollte die Münze erwerben, um sie an den D zu verkaufen. Sie hatten schon einen Preis vereinbart i.H.v. 15 Euro.

Auf dem Weg zum D fällt dem K die Tüte, in der die Münzen geliefert wurden, aus der Tasche. Als er es später danach sucht, ist sie unauffindbar verschwunden.

Kurz darauf bemerkt der K seinen Irrtum und ficht seine Erklärung an. Hat der **V gegen den K ein Anspruch auf Rückübereignung und Rückübertragung des Besitzes an der Münze, hilfsweise Wertersatz?**

Meine Gedanken dazu:

§ 985 scheidet ja hier aus, der V ist auch nach der Anfechtung wegen des Abstraktionsprinzips nicht wieder Eigentümer und der K ja auch nicht mehr Besitzer, wenn ihm die Sache abhanden kommt.

§ 812 I 1 Alt. 1 würde ja grundsätzlich funktionieren: Der K hat durch Leistung des V Besitz und Eigentum an der Münze erlangt, durch die wirksame Anfechtung aufgrund eines

Erklärungsirrtums ist der Kaufvertrag nach § 142 I i.V.m. § 119 I Alt. 2 nichtig und das Erlangte wurde ohne Rechtsgrund erlangt. Jedoch scheitert in diesem Fall die Leistungskondition an § 818 III, da der K nicht mehr bereichert ist, das Erlangte iSd § 812 ist schließlich untergegangen. Eine verschärfte Haftung nach §§ 819, 820 liegt ebenfalls nicht vor.

Aus § 812 I Alt. 1 kann der V also keine Ansprüche geltend machen.

Nun könnte der V ja ebenfalls einen SE-Anspruch aus § 122 I ggb. dem K geltend machen. Den V trifft auch kein Verschulden i.S.d. § 122 II. Er muss also so gestellt werden, wie er gestanden wäre, wenn er auf die Erklärung des K nicht vertraut hätte. In diesem Fall wäre es nicht zu einem wirksamen Kaufvertrag gekommen und er hätte infolgedessen auch nicht nach § 362 I die Pflicht aus dem Kaufvertrag zur Übergabe und Übereignung nach § 433 I 1 erfüllt. Wenn er also auf die Gültigkeit der Erklärung nicht vertraut hätte, wäre es nicht zu einer Übergabe und Übereignung gekommen. Folglich kann der V aus § 122 Rückübertragung des Besitzes sowie Rückübereignung fordern.

Diese SE-Schuld kann jedoch der K gem. § 275 I nicht erfüllen, die Sache ist ja abhanden gekommen. Eine Naturalrestitution ist folglich ausgeschlossen, nach § 251 I Alt. 1 kann der V also vom K eine Entschädigung in Geld verlangen. Ein Entreichereinwand des K ist im Schadensersatzrecht - so glaube ich - nicht vorgesehen.

Zu den Fragen:

1. Wie wird in diesem Fall Vertrauensschaden und Erfüllungsinteresse berechnet? Welche Posten sind abzugsfähig (v.a. Porto)? Was ist der Umfang des Schadenersatzes?
2. Ist ein Anspruch auf Rückübertragung von Besitz und Rückübereignung überhaupt im Rahmen von § 122 zulässig? Kann man über den Weg des "Nicht-Vertrauens" auf ein Verpflichtungsgeschäft, anlässlich dessen ein Verfügungsgeschäft als erfüllende Leistung durchgeführt wurde, die Rückabwicklung des Verfügungsgeschäfts erwirken? Ist das nicht ein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip - das Verfügungsgeschäft ist ja schließlich von der Anfechtung wegen des Minimalkonsenses gar nicht betroffen.
3. (Wieso) sind die §§ 250 ff. überhaupt auf den SE-Anspruch des § 122 anwendbar? § 249 I lieferte, wenn man ihn auf § 122 I anwenden würde, gerade keine sinnvolle Rechtsfolge: Denn wenn der Geschädigte so zu stellen ist, wie wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (Unwirksamkeit infolge Anfechtung) nicht eingetreten wäre, wäre er so zu stellen, wie wenn die Anfechtung nie eingetreten und damit der Vertrag wirksam erfüllt worden wäre. Das gesamte Anfechtungsrecht wäre ausgehebelt, da es immer ins Leere laufen würde.
4. Angenommen der K würde die Münze nicht verlieren und dem D verkaufen und veräußern. Die Anfechtung richtet sich ja nur gegen den Kaufvertrag, die Verfügung bliebe wirksam, der D hätte also "ganz normal" vom berechtigten K Eigentum erworben. Wäre der K in diesem Fall auch "entreichert" iSd § 818 III und der V könnte nur über § 122 i.V.m. § 285 I die Herausgabe des Veräußerungserlöses verlangen oder wäre das "schon" ein Fall von § 818 II?

Ich freue mich über Ihre Antwort!

Freundliche Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 02. März 2023, 12:19

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
vielen Dank für Ihre scharfsinnigen Fragen. Ihre Ausgangsüberlegungen halte ich (fast) alle für zutreffend, daher beschränke ich mich auf Ihre Fragen:

Lukas Gollwitzer hat geschrieben:

1. Wie wird in diesem Fall Vertrauensschaden und Erfüllungsinteresse berechnet? Welche Posten sind abzugsfähig (v.a. Porto)? Was ist der Umfang des Schadenersatzes?

Der Vertrauensschaden ist in dem von Ihnen gebildeten Fall tatsächlich der Wert der Münze (s. sogleich bei Ihrer Frage 3), zuzüglich des Portos: V ist tatsächlich so zu stellen, als hätte er von dem Vertrag mit K nie gehört - und dann hätte er die Münze noch und das Porto nicht ausgegeben.

2. Ist ein Anspruch auf Rückübertragung von Besitz und Rückübereignung überhaupt im Rahmen von § 122 zulässig? Kann man über den Weg des "Nicht-Vertrauens" auf ein Verpflichtungsgeschäft, anlässlich dessen ein Verfügungsgeschäft als erfüllende Leistung durchgeführt wurde, die Rückabwicklung des Verfügungsgeschäfts erwirken? Ist das nicht ein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip - das Verfügungsgeschäft ist ja schließlich von der Anfechtung wegen des Minimalkonsenses gar nicht betroffen.

Ja, dieser Anspruch ist möglich und kein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip. Der wesentliche Unterschied zu einem Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip ist, dass das

Eigentum durch die Anfechtung nicht automatisch zurückfällt, sondern rechtsgeschäftlich zurückübertragen werden muss. Das ermöglicht es, dass K zwischenzeitlich (wie es ihm in Ihrem Beispiel beinahe gelungen wäre) als Berechtigter über die Münze weiterverfügen kann, D also nicht auf seinen gutgläubigen Erwerb angewiesen ist. Auch trägt V das Risiko der zwischenzeitlichen Insolvenz des K und muss sich im Insolvenzfall mit allen anderen Gläubigern des K gemeinsam dessen Vermögen teilen; ein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip wäre es, wenn V automatisch das Eigentum an der Münze zurückbekäme und dadurch in der Insolvenz privilegiert wäre, weil er seine Münze schon hätte.

3. (Wieso) sind die §§ 250 ff. überhaupt auf den SE-Anspruch des § 122 anwendbar? § 249 I lieferte, wenn man ihn auf § 122 I anwenden würde, gerade keine sinnvolle Rechtsfolge: Denn wenn der Geschädigte so zu stellen ist, wie wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (Unwirksamkeit infolge Anfechtung) nicht eingetreten wäre, wäre er so zu stellen, wie wenn die Anfechtung nie eingetreten und damit der Vertrag wirksam erfüllt worden wäre. Das gesamte Anfechtungsrecht wäre ausgehebelt, da es immer ins Leere laufen würde.

Ja, die §§ 249 ff. sind anwendbar. Hier ist der einzige kleine Prämissenfehler in Ihrer Frage: Das "zum Ersatz verpflichtende Ereignis" iSv § 249 I BGB ist nicht die Anfechtung selbst, sondern dem Wortlaut des § 122 BGB folgend das Vertrauen in die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts. V ist also so zu stellen, als hätte er nicht darauf vertraut, dass das Geschäft wirksam ist.

4. Angenommen der K würde die Münze nicht verlieren und dem D verkaufen und veräußern. Die Anfechtung richtet sich ja nur gegen den Kaufvertrag, die Verfügung bliebe wirksam, der D hätte also "ganz normal" vom berechtigten K Eigentum erworben. Wäre der K in diesem Fall auch "entreichert" iSd § 818 III und der V könnte nur über § 122 i.V.m. § 285 I die Herausgabe des Veräußerungserlöses verlangen oder wäre das "schon" ein Fall von § 818 II?

Hier habe ich zwei Korrekturen Ihrer Prämissen:

1) Auch wenn K im technischen Sinne entreichert ist, versagt ihm die herrschende Meinung in diesem Fall den Entreichungseinwand nach § 818 III BGB. Der Hintergrund ist mE für das erste Semester wesentlich zu kompliziert. Die einschlägigen Stichworte sind "Saldotheorie" (als Position des BGH) bzw. "Lehre von der Gegenleistungskondition" (als Gegenposition in der Lit.). Beide Positionen sind sich in dem Ergebnis einig, dass bei einem gegenseitigen Vertrag der Leistungsempfänger (hier K) grundsätzlich (außer Arglist des V oder Minderjährigkeit des K) das wirtschaftliche Risiko eines späteren Verlusts des Leistungsgegenstandes tragen soll, falls der Vertrag nach Bereicherungsrecht rückabgewickelt werden soll. Seit 2002 gibt es hierfür auch einen normativen Anknüpfungspunkt im BGB in einer Analogie zu § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3

BGB. Das ist aber abgefahrener Stoff aus den Gesetzlichen Schuldverhältnissen im 4. Semester.

2) Ob § 285 BGB auf Schadensersatzansprüche überhaupt anwendbar ist, ist umstritten (s. etwa BeckOGK/Dornis, 1.10.2022, § 285 Rn. 35, dort allerdings zu Ansprüchen aus unerlaubter Handlung). Wenn man ihn anwendet, wäre das ein möglicher Inhalt des Schadensersatzanspruches auch aus § 122 BGB. Allerdings ist die Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse des V (!) zu beachten, d.h. mehr als 5 € (20 € Kaufpreis minus 5 € Porto minus 10 € Wert der Münze) kann V ohnehin nicht bekommen, egal was K bei D erlöst hätte. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Donnerstag 02. März 2023, 14:13

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen lieben Dank für die schnelle Beantwortung meiner Fragen, damit hat sich - zunächst - alles geklärt :D

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Lukas Gollwitzer am Donnerstag 02. März 2023, 15:55

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

nun schließt sich doch noch eine Frage zur Saldotheorie bzw. zur modifizierten Zweikonditionenlehre an. Gesetzzt wir haben den obigen Fall (eine Minderjährigkeit, arglistige Täuschung, Wucher o.Ä. liegt nicht vor).

Nach der "**ursprünglichen**" **Zweikonditionenlehre** kann der K nun zwar den Kaufpreis zurückverlangen, der V kann zunächst Rückübertragung des Besitzes und des Eigentums an der Sache verlangen; weil dies jedoch unmöglich ist, bleibt nur Wertersatz nach § 818 II, worauf der K dem V jedoch den Entreicherungseinwand nach § 818 III entgegenbringen könnte.

Die **Saldotheorie** würde hier ja nun zunächst beide Posten miteinander verrechnen, daraus

einen Anspruch des Bereicherungsgläubigers gegen den von der Saldierung begünstigten Bereicherungsschuldner entstehen und erst dann § 818 III zum Zug kommen lassen. Prof. Lorenz schreibt dazu in einem quasi identischen Fall: "Schwächen der Saldotheorie bestehen insbesondere darin, dass Sie nur ein Abwehrmittel darstellt, nicht aber einen Anspruch begründen kann, wenn der Gegenstand der Leistung ersatzlos untergegangen ist." (<https://lorenz.userweb.mwn.de/skripten/saldotheorie.htm>). Daraus schließe ich für den vorliegenden Fall, dass zwar zunächst der V gegen den K einen Anspruch iHv fünf EUR hätte, dieser aber dann wegen § 818 III untergeht. Dies hielte ich auch für ein folgerichtiges Fortdenken des Synallagmas, denn wieso sollte der V denn nun gerade wegen der Unwirksamkeit des Vertrags besser gestellt werden, als wenn der Vertrag wirksam gewesen wäre - dann hätte er ja ebenso die Sache unter Wert verkauft...

Als Gegenbeispiel habe ich jedoch zum "umgekehrten Fall" (d.h. wie oben mit dem Unterschied, dass V die Sache im Wert von zehn EUR für 15 EUR verkauft) gelesen, dass die Saldotheorie hier nun anordnet, dass der K vom V fünf EUR verlangen kann. Daraus würde ich nun schießen: § 818 III ist im Rahmen der Saldotheorie dann anwendbar, wenn die Sache, die untergegangen oder zerstört worden ist, mehr Wert war, als die Gegenleistung (s.o.) und dann nicht, wenn diese Sache weniger wert war, als die erbrachte Gegenleistung (siehe vorliegend). Immer dann also, wenn ein "noch nicht zerstörtes Saldo" vorliegt, darf sich nicht auf § 818 III berufen werden. Dies halte ich jedoch nicht für eine interessengerechte Lösung, denn damit trägt nun ja letztlich doch der V das Risiko für das zufällige Untergehen der Sache beim K...

Entweder ist diese zweite Darstellung der Saldotheorie schlicht falsch und die Saldotheorie führt - wie Prof. Lorenz ausführt - grds. zu keinen Ansprüchen oder aber das ist tatsächlich eine der Schwächen der Saldotheorie, weshalb die h.L. die Problematik eher durch teleologische Korrekturen am § 818 III mit dem Wertungsgesichtspunkt des § 346 III 1 Nr. 3 löst...

Für eine Auflösung dieser Widersprüche wäre ich Ihnen sehr dankbar :D

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 02. März 2023, 20:26

Lieber Herr Gollwitzer,
erneut vielen Dank für die tiefschürfende Frage! In der Tat ist die "Saldotheorie" nur eine dogmatische "Krücke", die manchmal (eher zufällig...) zutreffende Ergebnisse hervorbringt und aus der Rechtsprechung irgendwie nicht auszurotten ist. Ich würde - auch für die Fallbearbeitung, vor allem aber für das Verständnis der Problematik - immer von der

modifizierten Zweikondiktionentheorie ausgehen, die die einschlägigen Wertungen benennt und in nachvollziehbarer Weise dogmatisch verortet. Die entscheidende Frage ist einfach, ob wir dem Bereicherungsschuldner im Falle der Nichtigkeit eines gegenseitigen Vertrages erlauben wollen, sich auf § 818 III BGB zu berufen, und wir beantworten sie unter Heranziehung des Rechtsgedankens von § 346 III 1 Nr. 3 BGB, der eine vergleichbare Situation regelt.

Mit der Saldotheorie kann man "manchmal" auch die richtigen Ergebnisse begründen - aber Ihr Beispiel zeigt gut, dass dort die Grenzen erreicht sind (übrigens auch bei Vorleistungsfällen, wo es noch nichts zu saldieren gibt). Ich würde also schlicht sagen: Die sollte man nicht anwenden, wenn die "falsche" Partei den positiven Saldo hat.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Die Tilgungsbestimmung und Möglichkeit der Anfechtung - mögliche Rechtsfolgen

erstellt von Fabian Ring am Donnerstag 02. März 2023, 22:12

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir tat sich in der Nachbetrachtung der Vorlesung eine Frage über die Tilgungsbestimmung auf.

Zunächst: Eine Tilgungsbestimmung nach § 366 BGB soll ihrem Inhalt nach eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen, nämlich konkret die Zuordnung der Erfüllungswirkung für eine bestimmte Schuld. Damit wird eine Rechtsfolge, hier die Zuordnung der Tilgung einer Schuld (zumindest teilweise), herbeigeführt. Kann man die Tilgungsbestimmung somit rechtlich als Willenserklärung einordnen?

Daran schließt sich dann meine nächste Frage an, ob diese dann folglich auch anfechtbar bei Vorliegen eines Irrtums bei der Abgabe (bspw. § 119 BGB) ist, wenn der Schuldner, gegen den mehrere Hauptforderungen eines Gläubigers bestehen, sich beispielsweise im Feld für die Angabe Verwendungszweckes vertippt bzw. verschreibt (Erklärungsirrtum nach § 119 I Alt. 2 BGB)?

Welche Rechtsfolgen hätte das, wenn diese Bestimmung angefochten ist? Würde mit der Leistung gemäß § 366 II BGB verfahren werden, da eine „unwirksame“ und damit unbeachtliche (bzw. „keine“) Tilgungsbestimmung abgegeben wurde *oder* tritt mit der Leistung des Schuldners aufgrund der angefochtenen Tilgungsbestimmung keine Erfüllungswirkung ein, was einen Anspruch des Schuldners aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Rückübereignung des Geleisteten begründen könnte, es wird ja ohne Erfüllungswirkung und somit auch ohne rechtlichen Grund etwas (das Geleistete) erlangt? Wie bestimmt sich dann der Anspruch des

Gläubigers auf Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 122 I BGB, insbesondere für den Fall, dass der Anspruch in Folge der Anfechtung und der ausbleibenden Erfüllungswirkung wieder aufleben würde, aber wegen zwischenzeitlicher Ablauf der Verjährungsfrist verjährt ist?

Ich hoffe, dass ich nichts Fundamentales in meinen Gedanken außer Acht gelassen habe. Im Voraus einen herzlichen Dank für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen
Fabian Ring

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 03. März 2023, 08:19

Sehr geehrter Herr Ring,
vielen Dank für Ihre schlaue Frage. Sie haben in der Tat nichts Fundamentales außer Acht gelassen. Die Rechtslage ist praktisch genau so, wie Sie sie beschrieben haben - jedenfalls wird das alles auch so vertreten.
Hinsichtlich der Rechtsnatur der Tilgungsbestimmung ist umstritten, ob es sich um eine Willenserklärung oder um eine geschäftsähnliche Handlung handelt. In beiden Fällen soll aber eine Anfechtung möglich sein. Auch die Rechtsfolge der Anfechtung ist umstritten, wobei alle von Ihnen angedachten Lösungen (Recht zur erneuten Bestimmung, Rechtsfolge des § 366 II BGB, Bereicherungsanspruch des Schuldners) vertreten werden.
Auch der von Ihnen erwogene Schadensersatzanspruch wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung (oder Insolvenz) ist denkbar; allerdings ist zu beachten, dass der Gläubiger die Aufrechnung erklären kann und das Aufrechnungsrecht u.U. sowohl die Verjährung (§ 215 BGB - nur, wenn der Bereicherungsanspruch vor Verjährungseintritt entstanden ist) als auch die Insolvenz (§ 94 InsO - unter den gleichen Voraussetzungen wie § 215 BGB) überdauern kann. Eine schöne Darstellung der Problematik finden Sie übrigens bei [BeckOGK/Looschelders, 1.12.2022, § 366 Rn. 64 ff.](#)

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht

erstellt von Lukas Gollwitzer am Freitag 03. März 2023, 18:40

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

zu der im Titel benannten Angelegenheit tat sich mir eine Frage auf. Dazu der Hintergrund: Ob eine ausgeübte Innenvollmacht anfechtbar ist, ist bekanntlich ein umstrittenes Thema. Die Positionen sind auf S. 234 des Vorlesungsskriptes anschaulich zusammengefasst. Ergo: Am Ende folgt die h.M. schlicht einer dogmatischen Anwendung des Gesetzes, lässt also Anfechtung zu (arg. § 143 III), wodurch dem Vertreter ex tun die Vertretungsmacht entzogen wird, er dadurch schadenersatzpflichtig ggb. dem Geschäftspartner für den entstandenen Vertrauensschaden wird (§ 179 I, II), um dann beim Geschäftsherrn Regress zu nehmen (§ 122). Die Ansicht, nicht die Vollmacht, sondern die unmittelbare Anfechtung des Vertretungsgeschäfts zuzulassen und folgerichtig auch eine unmittelbare SE-Pflicht des Geschäftsherrn ggb. dem Geschäftspartner zu begründen (§ 122), wird als Minderheitsmeinung bezeichnet.

Im Vorlesungsfall "Anfechtung der ausgeübten Vollmacht" gleich im Anschluss an S. 234 wird genau dieses Problem dann in einen Fall verpackt.

Hier wird jedoch nach meinem Dafürhalten in allen drei Anspruchsprüfungen die Terminologie der Meinungen vertauscht: Die h.L. begründe einen Direktanspruch, nur die M.M. gehe über § 179 I,II und erst dann § 122.

Nach meinem Kenntnisstand ist die h.M. so wie auf S. 234 dargestellt. Stimmt das so?

Schon im Voraus (erneut) recht herzlichen Dank für die Beantwortung meiner Frage.

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 04. März 2023, 21:09

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
vielen Dank für die Frage! Zunächst eine kleine Vorbemerkung: Welche Meinung "herrschend" ist und welche "Mindermeinung", ist a) nicht streng definiert oder feststellbar und b) auch nicht wichtig - entscheidend ist eher, a) welche Lösungen man überhaupt vertretbar begründen kann und b) welche Sie für die überzeugendste halten. Ob sie dann - nach welcher Definition auch immer - "herrschend" ist oder nicht, ist egal.

In der Sache sind zwei Fragen zu unterscheiden:
- Was ist anzufechten, und
- in welchem Verhältnis gibt es den Schadensersatz?

Hinsichtlich der Anfechtungsgegenstandes vertreten nahezu alle Autor:innen, dass die Vollmacht anzufechten ist und nicht das Vertretergeschäft - hier ist das Verhältnis hM/MM ziemlich klar. Anders ist es beim Schadensersatz: Hier sagt eine wohl (!) überwiegende Meinung, dass es trotzdem den direkten Schadensersatz im Verhältnis Geschäftspartner - Geschäftsherr aus § 122 BGB geben soll, damit der Geschäftspartner nicht das Insolvenzrisiko des Vertreters und der Vertreter nicht das Insolvenzrisiko des Geschäftsherrn tragen soll. Das halte ich nicht für überzeugend, weil diese Lösung offenbar nur für die Irrtumsanfechtung durchgedacht wurde. sobald man aber den Fall so abwandelt, dass der Vertreter sich die Vollmacht durch arglistige Täuschung erschlichen hat, ist klar, dass diese Lösung nicht mehr funktionieren kann, sondern § 179 BGB im Verhältnis zwischen Geschäftspartner und Vertreter zur Anwendung kommen muss, sodass die Insolvenzrisiken tatsächlich "übers Eck" verteilt sind. Das halte ich auch für die Irrtumsanfechtung für angemessen, bin damit aber eher Anhänger einer Mindermeinung (for what it's worth...).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Sonntag 05. März 2023, 15:09

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

besten Dank für die Antwort. Das hilft mir sehr weiter!

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

Thema: Abgrenzung des Kalkulationsirrtums vom Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB

erstellt von anonym am Sonntag 05. März 2023, 17:18

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

da mir die Lösung der Probeklausur vom 17.01.2023 leider noch etwas schleierhaft ist, möchte ich mich nun auf diesem Wege an Sie wenden, um mich zu erkundigen, wie ich den Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB vom unbeachtlichen Kalkulationsirrtum abgrenzen kann.

Laut Sachverhalt hat sich Makler M nämlich nicht verrechnet, sondern den Betrag der Wertverbesserungszuschläge in Höhe von 750 EUR schlichtweg nicht berücksichtigt.

Allerdings hat er diesen Posten augenscheinlich nicht vergessen, sondern war sich scheinbar nicht darüber im Klaren, dass die Wertverbesserungszuschläge gleichfalls Mieterträge darstellen.

So besteht in meinen Augen eigentlich kein Fehler im konkreten Kalkulationsvorgang, sondern vielmehr ein Irrtum über die Existenz eines wertbildenden Faktors für den Wert des Grundstücks.

Damit hätte ich schließlich bejaht, dass sich M über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Grundstücks geirrt hat und damit ein rechtlich relevanter Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB besteht.

Worin genau besteht mein Denkfehler?

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 06. März 2023, 09:31

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Die Antwort ist vielleicht leichter, wenn man den "unbeachtlichen Kalkulationsirrtum" nicht als eigenständige rechtliche Kategorie versteht, sondern - da er gesetzlich nicht geregelt ist - schlicht als Namen für das, was übrigbleibt, wenn keiner der Anfechtungsgründe des BGB einschlägig ist (und es irgendwie mit der Berechnung des Preises zu tun hat). Die Frage reduziert sich dann nämlich darauf, ob ein Eigenschaftsirrtum vorliegt

oder nicht.

Ein Eigenschaftsirrtum bezieht sich, wie der Wortlaut von § 119 II BGB sagt, auf "Eigenschaften der Person oder der Sache". Eigenschaften in diesem Sinne sind zunächst alle Merkmale, die der Sache anhaften (verstanden als die physischen Eigenschaften wie Materialbeschaffenheit, Größe etc.). Nach der Rspr. fallen hierunter auch "solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, deren Beschaffenheit und Dauer die Brauchbarkeit und den Wert beeinflussen." Hierfür hat sich die Kurzformel "Alle wertbildenden Faktoren, nicht aber der Wert selbst" eingebürgert.

Auch diese Formel lässt sich aber nur vor dem Hintergrund des Normzwecks verstehen bzw. konkretisieren. Zweck des § 119 II BGB ist, einerseits einen bestimmten Fall des Motivirrtums - eben den, bei dem es um eine "Fehlvorstellung von der Sache selbst" geht - zum Anfechtungsgrund zu erheben, andererseits aber auszuschließen, dass man im Anschluss an ein Geschäft "einfach so" behauptet, man hätte gerne mehr verlangt (Verkäufer) oder weniger bezahlt (Käufer), ohne dass es dafür einen Grund in einem Irrtum über die Sache selbst gäbe. Vor diesem Hintergrund hoffe ich, dass die Lösung des Falles deutlicher wird: Ob die Wertverbesserungszuschläge in die Berechnung des Kaufpreises einfließen oder nicht, hat mit der Sache selbst nichts zu tun; es ist nur eine Frage der Wertermittlung, die aber unabhängig von der Beschaffenheit der Sache selbst war. Der Makler war sich aller Eigenschaften der Sache vollständig bewusst und hat sich hierüber nicht geirrt. Nur über die Methode, wie er aus den (bekannten) Sacheigenschaften einen angemessenen Kaufpreis ermittelt, hat er sich geirrt. Das ist gerade kein Eigenschaftsirrtum, sondern - im Sinne der Kurzformel - ein Irrtum über den Wert selbst (bzw. die Wertermittlungsmethode).

Das ist aus rechtlicher Sicht das wichtige Ergebnis: Es liegt kein Eigenschaftsirrtum (und auch sonst kein Irrtum der §§ 119 f. BGB) vor, damit scheidet eine Anfechtung aus. Das kann man dann "unbeachtlichen Kalkulationsirrtum" nennen - damit ist aber keine besondere Rechtsfolge verbunden.

Ich hoffe, das klärt Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Wie ist das mit dem Rückgeld?

erstellt von Fabian Ring am Freitag 17. März 2023, 19:43

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir stellte sich die Frage, wie sich der für viele selbstverständliche Anspruch auf Rückgeld bei einer Barzahlung begründet.

Gesetzt sei dazu der einfache Fall zwischen einem Verkäufer V und einem Käufer K: Die beiden einigen sich auf den Abschluss eines Kaufvertrages über ein beliebiges Produkt und vereinbaren einen Kaufpreis von acht Euro. Der K bezahlt mit einem Zehn-Euro-Schein und verlangt das Rückgeld.

Gibt es nun einen Anspruch (des K) auf die Übereignung von *Rückgeld*?

Meine Gedanken dazu sind:

I. Einen Bereicherungsanspruch nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Für einen Bereicherungsanspruch nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB muss der Anspruchsgegner etwas durch die Leistung des Anspruchstellers (ohne Rechtgrund) erlangt haben. Insbesondere bei der Leistung, welche ja als zweckgerichtete Vermögensmehrung definiert wird, tut sich bei mir folgende Frage auf: Einen Zweck verfolgt der K nur im Blick auf die Erfüllung der Schuld von acht Euro. Die übrigen zwei Euro haben doch praktisch gesehen keinen Zweck. Kann man deshalb die Annahme einer Leistung, wie sie in § 812 I 1 Alt. 1 BGB gefordert ist ausschließen, sodass kein Anspruch entsteht? Selbst wenn man den Anspruch nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB bejaht, so könnte es sich doch auch um einen Fall nach § 814 Alt. 1 BGB handeln, der den Bereicherungsanspruch dahingehend vernichtet, wenn der Leistende wusste, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Es ist wohl unstrittig, dass der K Kenntnis davon hatte, dass er nur acht Euro schuldete. Damit scheidet wohl der Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB aufgrund von § 814 Alt. 1 BGB aus.

II. Zusätzlicher Vertrag zwischen V und K

Könnte in konkludenter Weise, durch Hinhalten des Geldscheins und der erfolgten Annahme, noch ein weiterer Vertrag zwischen V und K zustande gekommen sein mit dem Vertragsinhalt den V zur Zahlung des Rückgeldes zu verpflichten?

III. Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis

Oder ist die Zahlung des Rückgeldes gemäß § 241 II BGB Teil der Nebenpflichten aus einem Schuldverhältnis, sodass das Rückgeld bei etwaiger Verletzung der Pflicht (bspw. kein Rückgeld zu geben), ein Anspruch nach § 280 I 1 BGB entsteht?

Im Voraus möchte ich mich für Ihre Antwort bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Fabian Ring

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 17. März 2023, 21:03

Sehr geehrter Herr Ring,

vielen Dank für Ihre überaus scharfsinnige Frage! Die Lösung ist tatsächlich - wie bei vielen ganz alltäglichen Fragen - nicht trivial.

- Anfangen würde ich zunächst auf der sachenrechtlichen Ebene: Am überzeugendsten erscheint es mir anzunehmen, dass die Übereignung des 10 Euro-Scheins in Ihrem Beispiel konkludent unter der aufschiebenden Bedingung der Übereignung entsprechenden Rückgeldes erfolgt (s. dazu im Zusammenhang mit dem Geldwechseln Staudinger/Omlor, Vor §§ 244 ff. Rn. A 182). Damit wird schon einmal das Problem gelöst, dass der Verkäufer evtl. nicht herausgeben kann: Der Käufer könnte dann einfach aus § 985 BGB seinen 10 Euro-Schein wieder zurückverlangen. Wurden ihm andererseits die 2 Euro zurückgezahlt (=entsprechende Münzen übereignet und übergeben), tritt die Bedingung ein, und jeder hat den richtigen Betrag in der Kasse.

- Die sachenrechtliche Rechtslage muss dann aber auch noch schuldrechtlich abgesichert werden, damit keine Bereicherungsansprüche zwischen den Parteien entstehen, die das Ergebnis wieder durcheinanderbringen. Die schuldrechtliche Konstruktion dürfte entweder über einen teilweisen Tauschvertrag (bei konsensualer Abwicklung) oder (unabhängig von einem Konsens) tatsächlich über das Bereicherungsrecht gehen: Hinsichtlich des Merkmals der Leistung kann man den einheitlichen Übereignungsvorgang an dem 10 Euro-Schein nicht aufteilen, das ist ja nur ein Rechtsgeschäft. Diese Leistung erfolgt in der Tat zur Erfüllung der Verbindlichkeit von 8 Euro. § 814 BGB ist ein guter Gedanke, setzt aber als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich der Leistende widersprüchlich verhält, wenn er das wissentlich ohne Rechtsgrund Geleistete zurückfordert. Das ist hier nicht der Fall - ähnlich wie bei einer Leistung unter Vorbehalt der Rückforderung oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung (bei der § 814 BGB auch nicht greift) ist auch hier nach dem objektiven Empfängerhorizont klar, dass der Käufer auf das Rückgeld nicht verzichtet (es sei denn, er sagt ausdrücklich "stimmt so!"). Ihm steht daher auch schuldrechtlich ein Bereicherungsanspruch auf die zu viel gezahlten 2 Euro zu. Interessant ist dann allenfalls die Frage, was passiert, wenn der Verkäufer den 10 Euro-Schein nach der Übergabe verliert (zB er fällt bei der Geldübergabe in einen Gulli): Kann er sich hier auf § 818 III BGB berufen, um die 2 Euro nicht herauszugeben. M.E. nein, weil er hinsichtlich der Rückgabepflicht bösgläubig war (§§ 818 IV, 819 I BGB) und sich daher nicht auf § 818 III BGB berufen kann.

Aber es bleibt ein spannendes Problem!

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Gesetzesverstoß und § 817 BGB

erstellt von Fabian Ring am Freitag 31. März 2023, 11:19

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

der Fall zum Gesetzesverstoß nach § 134 BGB von den Seiten 120f. aus den Vorlesungsfolien lautet (verkürzt) wie folgt:

"B beauftragt U mit der Renovierung seiner Garage. Auf die Frage des U: „Brauchen Sie wirklich eine Rechnung?“ antwortet B: „Nein“. Dementsprechend stellt U am Ende der Arbeiten keine Rechnung aus. [...]".

Wenn der B nun die Zahlung *verweigert*, so stünde dem Handwerker U ja kein Anspruch aus einem Werkvertrag nach § 631 I BGB zu, da der Vertrag (wie schon auf S. 121 der Vorlesungsfolien ersichtlich wird) gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Ferner wäre wohl aber auch ein Herausgabeanspruch des U nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB, der wegen der Beschaffenheit des Erlangten, vorliegend die Renovierung der Garage, nach § 818 II BGB nur als Wertersatz möglich wäre, gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Das scheint doch nicht wirklich "gerecht und billig" zu sein, denn der B hätte durchaus einen Vorteil aus diesem verbotswidrigem Geschäft, zwar unter Verlust der Gewährleistungsrechte, er ist jedoch in einer wirtschaftlich durchaus besseren Situation als der U. Andererseits hätte der U einem solchen Vertrag nicht zustimmen müssen, sondern hätte einen rechtmäßigen Vertrag anbieten und schließen können.

Wie könnte oder **sollte man überhaupt** diese Situation auflösen, insbesondere in dem Fall, dass der B von der Sanktion des § 134 BGB und § 817 S. 2 BGB Kenntnis hat, dennoch freiwillig mitwirkt, um schlussendlich die Zahlung zu verweigern?

Im Voraus möchte ich mich für Ihre Antwort bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Fabian Ring

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 03. April 2023, 09:20

Sehr geehrter Herr Ring,
vielen Dank für Ihre Frage! In der Tat mag die Falllösung - die tatsächlich, wie Sie richtig sehen, wegen § 817 S. 2 darauf hinausläuft, dass B die Reparatur bekommt, ohne irgendeinen Ausgleich dafür zahlen zu müssen, U seine Leistung also (einschließlich Material!) völlig umsonst erbracht hat - auf den ersten Blick unfair aussehen, wenn man nur das Zwei-Personen-Verhältnis zwischen U und B ansieht. Hier geht es aber um mehr als nur um die Beiden: Es geht um die Prävention gegen Steuerhinterziehung, die ja am Ende der Grund für das Eingreifen von § 134 BGB und § 817 S. 2 BGB ist.

Die "Antwort der Zivilrechtsordnung", wenn sich U beschweren würde, würde lauten: "Hättest Du halt Deine steuerlichen Pflichten erfüllt, dann würdest Du auch Dein Geld bekommen." Zwar hat auch B "mitgespielt" und - im Hinblick auf die Ersparnis der Umsatzsteuer - selbst von der Steuerhinterziehung profitiert. Unmittelbarer Adressat der steuerlichen Pflichten ist aber U, und ohne dessen gesetzeswidrige (und strafbare) Initiative wäre nichts rechtswidriges passiert. Strafrechtlich gesprochen ist U der Haupttäter, B leistet "nur" Beihilfe. Daher treffen auch die zivilrechtlichen Folgen hier in erster Linie den U (kein Geld für Arbeit und Material) und erst in zweiter Linie den B (keine Gewährleistungsrechte).

Noch einmal anders betrachtet ist die Prävention am effektivsten, wenn die "Sanktion" dort trifft, wo die Wurzel des Übels liegt, und das ist nun einmal U, denn der a) ist ein "repeat player" auf dem Gebiet und b) unentbehrlicher Akteur des Ganzen, während B alleine nichts bewirken könnte.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr: Thomas Riehm